

Stand: 23.02.2026 03:47:14

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/23513

"Gesetz über die Behandlung von Petitionen nach Art. 115 der Verfassung des Freistaates Bayern sowie über die unabhängige Bürgerbeauftragte oder den unabhängigen Bürgerbeauftragten des Freistaates Bayern (Bayerisches Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz - BayPetBüG)"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 18/23513 vom 30.06.2022
2. Plenarprotokoll Nr. 120 vom 19.07.2022
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 18/25637 des VF vom 08.12.2022
4. Beschluss des Plenums 18/25764 vom 14.12.2022
5. Plenarprotokoll Nr. 131 vom 14.12.2022



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Stephanie Schuhknecht, Toni Schuberl, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Benjamin Adjei, Kerstin Celina, Barbara Fuchs, Christina Haubrich, Elmar Hayn, Claudia Köhler, Andreas Krah, Eva Lettenbauer, Johannes Becher, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Gesetz über die Behandlung von Petitionen nach Art. 115 der Verfassung des Freistaates Bayern sowie über die unabhängige Bürgerbeauftragte oder den unabhängigen Bürgerbeauftragten des Freistaates Bayern (Bayerisches Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz – BayPetBüG)

A) Problem

Die Bürgerinnen und Bürger haben in Bayern zwar das Verfassungsrecht, sich mit Petitionen an den Landtag zu wenden, dieser ist aber bei der Bearbeitung dieser Eingaben und Beschwerden auf die Zuarbeit durch die Staatsregierung und der dieser nachgeordneten Stellen angewiesen. Dies hat auch die Kontrolle der Staatsregierung durch das Parlament zum Ziel. In etlichen Situationen kann es allerdings dazu kommen, dass der Eindruck entsteht, dass die zu kontrollierende Stelle diese Kontrolle selbst vornimmt oder deutlich vorprägt.

Das bayerische Petitionsrecht gilt zwar traditionell als bürgernah. Bayern wird aber dem Bedarf nach einem modernen, transparenteren und bürgernahen Umgang mit Beschwerden der Bürgerinnen und Bürger über Probleme mit der Verwaltung nicht gerecht.

Das Bayerische Petitionsgesetz wurde zuletzt im Jahr 2006 geändert. Seitdem hat sich einiges verändert. Onlinepetitionen auf privaten Internetportalen wie „openPetition“ und „change.org“ finden regen Zulauf. Im Bundestag können Petitionen von jedermann mitunterzeichnet und online diskutiert werden. Zudem haben etliche Bundesländer das Amt einer unabhängigen Bürgerbeauftragten bzw. eines unabhängigen Bürgerbeauftragten geschaffen. Diese Ombudsperson hat bei Problemen zwischen Bürgerinnen und Bürgern und Verwaltung immer ein offenes Ohr und vermittelt.

Dagegen sind moderne Formen des Ombudswesens in Bayern weitgehend unbekannt. Und das Recht auf Petition gegenüber dem Landtag wird in Bayern nach wie vor als eine Art Gnadenrecht gehandhabt. Trotzdem setzen die Bürgerinnen und Bürger oft große Hoffnung in Petitionen, die sie an den Landtag stellen. Und allzu oft werden diese Hoffnungen unnötig enttäuscht. Grund dafür sind Schwächen im aktuellen Petitionssystem.

Die Stellung des Landtags gegenüber der Staatsregierung bedarf der Verbesserung:

Der Landtag ist in jedem Fall auf eine Stellungnahme der Staatsregierung und ihrer Ministerien als Entscheidungsgrundlage angewiesen, selbst wenn es um das Handeln nachgeordneter Behörden geht. Die Abgeordneten haben weder ausreichend Zeit noch die Ressourcen, um selbst den Sachverhalt angemessen zu überprüfen. So liefert ausschließlich die Stelle (Staatsregierung bzw. Verwaltungsbehörde), über die sich die Bürgerin bzw. der Bürger beschwert, selbst die Einschätzung des Sachverhalts und der Handlungsmöglichkeiten. Auch ein Minderheiten-Akteneinsichtsrecht existiert nicht. Nur der Ausschuss als Ganzes besitzt dieses Recht.

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

Verbesserungsbedarf besteht in Bayern auch mit Blick auf die Stellung der Petentin bzw. des Petenten im Petitionsverfahren vor dem Landtag:

Die Bürgerinnen und Bürger werden zu wenig beteiligt und allzu oft vor vollendete Tatsachen gestellt. Sie erhalten bspw. die Stellungnahme der Staatsregierung nicht vor der Ausschusssitzung, in der ihre Petition behandelt wird. So können sie sich nicht auf die Gegenargumente vorbereiten und Fehler oder Falschangaben frühzeitig ansprechen. Die Abgeordneten haben so als Entscheidungsgrundlage nur die Unterlagen der Petentin bzw. des Petenten sowie die meist deutlich professioneller erstellte Stellungnahme der Staatsregierung.

Die Bürgerinnen und Bürger wollen gerne mit ihrem Anliegen gehört werden, aber das ist in den Sitzungen der Fachausschüsse des Landtags nur in einem sehr geringen Umfang möglich. Einige Ausschüsse erteilen den Petentinnen und Petenten zwar in der Regel das Wort, aber ein Rederecht haben sie nicht. Ohne eine vorherige Auseinandersetzung mit der Stellungnahme der Staatsregierung fehlt den Redebeiträgen der Petentinnen und Petenten darüber hinaus meist der Fokus auf die relevanten Fragestellungen des Sachverhalts.

Verbesserungsbedarf besteht speziell auch bei der Institution der oder des Bürgerbeauftragten:

Die Staatsregierung hat zwar ihrerseits einen eigenen Bürgerbeauftragten installiert. Dieser agiert allerdings nicht unabhängig, sondern ist bei der Staatskanzlei angesiedelt, wird allein vom Ministerpräsidenten ernannt und entlassen und ist Abgeordneter der Regierungsfractionen. Viele Bürgerinnen und Bürger, die Probleme mit der Verwaltung haben, trauen daher dem Bürgerbeauftragten der Staatsregierung – nachvollziehbar – nicht zu, ihre Probleme unvoreingenommen zu lösen. Das Vertrauen in die öffentlichen Institutionen wird durch die fehlende Unabhängigkeit geschwächt.

B) Lösung

Das bisherige Bayerische Petitionsgesetz wird durch ein neues Bayerisches Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz ersetzt. Nach Vorbild des Landes Rheinland-Pfalz soll mit der oder dem Bürgerbeauftragten des Freistaates Bayern eine unabhängige Behörde eingerichtet werden, die für den Landtag die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger bearbeitet und Entscheidungsvorschläge vorlegt. Vorrangiges Ziel ist dabei die einvernehmliche Konfliktbereinigung mit den Mitteln der partnerschaftlichen Kommunikation und Mediation. Nur wenn die oder der unabhängige Bürgerbeauftragte keine einvernehmliche Lösung mit den Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführern erzielen kann, wird die Eingabe dem Landtag zur Entscheidung vorgelegt. Petitionen, die die Änderung oder den Erlass von Verordnungen oder Gesetzen zum Inhalt haben, behandelt nach wie vor allein der Landtag. Beschwerden über die Tätigkeit der oder des unabhängigen Bürgerbeauftragten bearbeitet der Ausschuss für Eingaben und Beschwerden. Das bewährte Fachausschussprinzip soll beibehalten werden.

Das Gesetz enthält ausdrückliche Regelungen zum Benachteiligungsverbot und zum Aufschub einer Maßnahme durch die zuständige Stelle bis zur Entscheidung des Parlaments. Die Begriffe Massen- und Sammelpetition werden ausdrücklich definiert und ab einem bestimmten Quorum auch mit mehr Rechten (Rederecht) bis hin zur Befassung der Vollversammlung versehen. Petitionen privater Petitionsportale werden auf Antrag und nach Einreichung wie Sammelpetitionen behandelt und verbeschieden. Das bewährte Öffentlichkeitsprinzip wird durch das Gesetz um die Liveübertragung im Internet erweitert. Darüber hinaus wird auch die Möglichkeit der Videozuschaltung für Petentinnen und Petenten unabhängig von der Pandemielage im Gesetz festgeschrieben und die Regelung damit auf die Höhe der Zeit gebracht. Die Petentinnen und Petenten werden gestärkt, indem sie ein Recht auf Übersendung der Stellungnahme der Staats-

regierung bzw. der Prüfungsakte der oder des Bürgerbeauftragten im Vorfeld der Behandlung ihrer Petition im Ausschuss bekommen. Außerdem sollen Petentinnen und Petenten im Ausschuss grundsätzlich in angemessenem Umfang angehört werden.

Die Beschlussmöglichkeiten des Ausschusses werden mit diesem Gesetz überarbeitet und so ausformuliert, dass das jeweilige Votum auch für alle Bürgerinnen und Bürger verständlicher und nachvollziehbarer wird. Der bisher übliche Begriff der „Würdigung“ wird durch den in fast allen anderen Landesparlamenten üblichen Begriff „Erwägung“ ersetzt. Der neue Begriff der Erwägung trifft den Kern des Ausschusswillens deutlich besser und vermeidet falsche Hoffnungen, die mit dem bisherigen Begriff geweckt wurden. Darüber hinaus gibt das Gesetz den Voten, die eine Handlungsaufforderung des Ausschusses an die Staatsregierung beinhalten, mehr Bindekraft: Die Staatsregierung muss zukünftig auch bei Erwägungs- und Materialbeschlüssen dem Ausschuss schriftlich über den Umgang bzw. die Erledigung berichten. Zuletzt sieht das Gesetz auch eine dichtere Berichterstattung der Ausschüsse an das Plenum vor, um das Bewusstsein der Abgeordneten und der Öffentlichkeit für das Petitionswesen zu stärken.

Insgesamt folgt der Gesetzesentwurf dem Prinzip der Bündelung, Bürgerfreundlichkeit, Barrierefreiheit und Transparenz: Er bündelt die bisher unterschiedlichen Normen zur Behandlung von Petitionen in einer Norm, verzichtet weitgehend auf komplizierte Verweise innerhalb des Textes und beschreibt mit der Einbeziehung der oder des Bürgerbeauftragten den kompletten Prozess eines Eingabe- oder Beschwerdeverfahrens.

Sich aus diesem Gesetzesentwurf ergebende Folgeänderungen kann der Landtag nach Verabschiedung des Gesetzes im Rahmen seiner Geschäftsordnungsautonomie vornehmen. Die §§ 76 bis 83 der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag (Eingaben und Beschwerden) müssten der Systematik des Gesetzesentwurfs folgend dann aufgehoben werden.

C) Alternativen

Bei einer Beibehaltung des bisherigen Petitionsverfahrens würden die Rechte von Bürgerinnen und Bürgern sowie der Abgeordneten nicht gestärkt. Ohne die Einführung einer oder eines unabhängigen Bürgerbeauftragten bekämen die Petentinnen und Petenten keine zusätzliche starke Stelle, die sich für ihre Interessen einsetzt.

Der aktuell bestehende Bürgerbeauftragte der Staatsregierung kann diese Aufgaben nicht wahrnehmen, da er erstens nicht unabhängig ist und zweitens nicht diese umfassenden Befugnisse hat.

D) Kosten

Durch die Einrichtung der neuen Behörde der oder des unabhängigen Bürgerbeauftragten werden Kosten für Personal- und Sachmittel entstehen.

Gesetzentwurf

Gesetz über die Behandlung von Petitionen nach Art. 115 der Verfassung des Freistaates Bayern sowie über die unabhängige Bürgerbeauftragte oder den unabhängigen Bürgerbeauftragten des Freistaates Bayern (Bayerisches Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz – BayPetBüG)

Inhaltsübersicht

- Teil 1 Petitionen an den Landtag
 - Art. 1 Petitionsbegriff
 - Art. 2 Petitionsberechtigung
 - Art. 3 Ausübung des Rechts
 - Art. 4 Benachteiligungsverbot, Umgang mit Geheimnissen
 - Art. 5 Wirkung der Einreichung einer Petition
 - Art. 6 Aufgaben des Landtags
 - Art. 7 Vorprüfung
 - Art. 8 Massen- und Sammelpetitionen
 - Art. 9 Zuständigkeit
 - Art. 10 Verfahrensgrundsätze
 - Art. 11 Transparenz
 - Art. 12 Aufklärung des Sachverhalts
 - Art. 13 Beschlüsse
 - Art. 14 Berichte der Ausschüsse an das Plenum

- Teil 2 Die oder der unabhängige Bürgerbeauftragte
 - Art. 15 Aufgaben
 - Art. 16 Beschwerderecht
 - Art. 17 Befugnisse
 - Art. 18 Erledigung der Aufgaben
 - Art. 19 Anwesenheit und Berichtspflicht
 - Art. 20 Verschwiegenheitspflicht
 - Art. 21 Stellung der oder des Bürgerbeauftragten
 - Art. 22 Wahl und Amtszeit
 - Art. 23 Amtsverhältnis
 - Art. 24 Abberufung und Entlassung
 - Art. 25 Dienstsitz
 - Art. 26 Verhinderung
 - Art. 27 Bezüge

- Teil 3 Schlussbestimmungen
 - Art. 28 Evaluation
 - Art. 29 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Teil 1

Petitionen an den Landtag

Art. 1

Petitionsbegriff

(1) Petitionen sind Eingaben oder Beschwerden, die in eigener Sache, für andere oder im allgemeinen Interesse vorgetragen werden.

(2) Eingaben sind Vorschläge zum Erlass oder zur Änderung von Gesetzen und Rechtsverordnungen.

(3) Beschwerden sind Beanstandungen, Forderungen oder Vorschläge, die sich für oder gegen ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen richten, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen.

Art. 2

Petitionsberechtigung

¹Das Recht, sich mit Eingaben und Beschwerden (Petitionen) an den Landtag zu wenden, damit dieser die vorgetragene Angelegenheit überprüft, steht jeder Person zu, unabhängig von ihrem Wohnort und ihrer Staatsangehörigkeit. ²Grundsätzlich sind auch Minderjährige, Geschäftsunfähige und unter Pflegschaft oder Betreuung Stehende zur selbstständigen Ausübung des Petitionsrechts berechtigt. ³Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes können Petitionen auch in dienstlichen Angelegenheiten ohne Einhaltung des Dienstweges einreichen. ⁴Juristische Personen des Privatrechts sind uneingeschränkt petitionsberechtigt. ⁵Juristischen Personen des öffentlichen Rechts steht das Petitionsrecht insoweit zu, als die Petition einen Gegenstand ihres sachlichen Zuständigkeitsbereichs betrifft.

Art. 3

Ausübung des Rechts

(1) ¹Petitionen sind in Textform oder elektronischer Form in deutscher oder englischer Sprache einzureichen. ²Sie müssen in jedem Fall die Antragstellerin oder den Antragsteller erkennen lassen. ³Eine Postanschrift ist anzugeben, E-Mail-Adresse und Telefonnummer sollen gegebenenfalls angegeben werden. ⁴Für die Erhebung von elektronisch übermittelten Petitionen soll das auf der Webseite des Landtags zur Verfügung gestellte Formular verwendet werden. ⁵Ist eine Person aufgrund körperlicher oder geistiger Einschränkungen an der selbstständigen Einreichung einer Petition gehindert, stellt das Landtagsamt oder die oder der Bürgerbeauftragte eine ausreichende Hilfestellung und die notwendigen Hilfsmittel bereit, um die wirksame Einreichung zu ermöglichen.

(2) ¹Jede Person kann Petitionen für sich allein oder zusammen mit anderen Personen einreichen, in letzterem Fall auch unter einem Gesamtnamen. ²Petitionen können durch gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertreterinnen oder Vertreter eingereicht werden. ³Sie können auch für eine andere Person eingereicht werden.

(3) Petitionen privater Petitionsportale werden auf Antrag der Initiatorin oder des Initiators vom Landtag wie Sammelpetitionen nach Art. 8 Abs. 2 nach den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen behandelt und verbeschieden.

(4) ¹Petitionen von Straf- und Untersuchungsgefangenen sowie von sonstigen zwangsweise untergebrachten Personen sind ohne Kontrolle durch die Anstalt und verschlossen unverzüglich dem Landtag zuzuleiten. ²Das gilt auch für den gesamten mit der Petition zusammenhängenden Schriftverkehr.

(5) Straf- und Untersuchungsgefangene sind in der Ausübung des Petitionsrechts nur insoweit beschränkt, als gemeinsame Petitionen untersagt werden können, wenn dies zur Verhinderung der Kontaktaufnahme mit Mitgefangenen oder der Außenwelt erforderlich ist.

(6) Die Petentin oder der Petent kann um anonyme Sachbehandlung seines Petitions bittens.

Art. 4

Benachteiligungsverbot, Umgang mit Geheimnissen

(1) ¹Niemand darf wegen der Tatsache, dass sie oder er sich mit einer Petition an den Landtag oder die Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragten gewandt hat, benachteiligt werden. ²Dies gilt auch für die Weitergabe von Geheimnissen oder geheimen Daten öffentlicher oder privater Art. ³Der Landtag bzw. die oder der Bürgerbeauftragte trägt für den verantwortungsvollen Umgang mit diesen Daten Sorge, insbesondere kann der Landtag die Unterlagen als geheim im Sinne der Geheimschutzordnung des Bayerischen Landtags einstufen. ⁴Gegen Angehörige des öffentlichen Dienstes darf wegen der Einreichung einer Petition kein Disziplinarverfahren eingeleitet werden.

(2) Sofern die Staatsregierung oder die der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden Träger öffentlicher Verwaltung beabsichtigen, eine Strafanzeige oder einen Strafantrag wegen des Inhalts einer Petition an den Landtag zu stellen, ist der Landtag vorher zu unterrichten.

Art. 5

Wirkung der Einreichung einer Petition

(1) Wer eine Petition einreicht, hat, soweit diese nicht unzulässig ist, Anspruch auf sachliche Behandlung und begründete Verbescheidung in angemessener Frist.

(2) ¹Enthält eine Petition an den Landtag Hinweise auf eine unmittelbar bevorstehende Maßnahme, deren Vollzug die Abhilfe des Anliegens vereiteln oder wesentlich erschweren würde, so kann der Landtag bzw. die oder der Bürgerbeauftragte die betreffende Stelle um Aufschub der Maßnahme bitten. ²Kommt die betreffende Stelle der Bitte der oder des Bürgerbeauftragten oder des Landtags nicht nach, so hat die Staatsregierung hierüber dem Landtag bzw. der oder dem Bürgerbeauftragten Bericht zu erstatten.

Art. 6

Aufgaben des Landtags

(1) Petitionen, die auf den Erlass oder die Änderung von Gesetzen und Rechtsverordnungen gerichtet sind (Eingaben), bearbeitet der Landtag bzw. der zuständige Ausschuss.

(2) Petitionen, die die Tätigkeit des oder der Bürgerbeauftragten betreffen, bearbeitet der Ausschuss für Eingaben und Beschwerden.

(3) ¹Dem zuständigen Ausschuss obliegt die Entscheidung über die an den Landtag gerichteten Petitionen. ²Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben wird er durch die Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragten und das Landtagsamt unterstützt.

Art. 7

Vorprüfung

(1) Petitionen, die ein Handeln von Behörden des Staates oder sonstiger Träger öffentlicher Verwaltung fordern, sollen in der Regel erst behandelt werden, wenn die erforderlichen Verfahren bei den zuständigen Stellen eingeleitet sind.

(2) Petitionen, die ein laufendes Gerichtsverfahren betreffen, werden nur behandelt, soweit vom Freistaat Bayern oder einem sonstigen Träger öffentlicher Verwaltung als Verfahrensbeteiligten ein bestimmtes Verhalten verlangt wird.

(3) ¹Petitionen werden sachlich nur behandelt, soweit sie in die Zuständigkeit des Freistaates Bayern fallende Angelegenheiten betreffen. ²Die Zuständigkeit des Freistaates Bayern ist auch dann gegeben, soweit juristische Personen des Privatrechts

und andere nicht öffentliche Stellen hoheitliche Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen. ³Petitionen sollen, soweit sie in einen anderen Zuständigkeitsbereich fallen, an die zuständige Stelle abgegeben werden. ⁴Werden Petitionen an das Europaparlament, den Deutschen Bundestag oder an eine zuständige Stelle in Bayern abgegeben, kann der Ausschuss eine Stellungnahme beilegen. ⁵Petitionen, die aufgrund von Abs. 4 sachlich nicht behandelt werden, werden ohne Stellungnahme an die Präsidentin oder den Präsidenten des betreffenden Gerichts zur Kenntnis weitergeleitet. ⁶Die Petentin oder der Petent muss der Weiterleitung vorab zugestimmt haben.

(4) Petitionen, die ein rechtskräftig abgeschlossenes Gerichtsverfahren betreffen, werden sachlich nur behandelt, soweit

1. Gegenstand des Rechtsstreits eine Ermessensentscheidung der Verwaltung war oder
2. Gründe für ein Wiederaufgreifen des Verwaltungsverfahrens oder die Wiederaufnahme des gerichtlichen Verfahrens geltend gemacht werden oder
3. vom Freistaat Bayern oder einem sonstigen Träger öffentlicher Verwaltung verlangt wird, auf die Vollstreckung eines zu seinen Gunsten ergangenen Urteils zu verzichten oder
4. ein Gnadengesuch nach der Bayerischen Gnadenordnung vorliegt.

(5) Eine Sachbehandlung von Petitionen unterbleibt wegen Unzulässigkeit, wenn

1. sie keine Urheberin oder keinen Urheber erkennen lassen,
2. sie schwere Beleidigungen enthalten,
3. durch ihren Inhalt oder ihr Verlangen der Tatbestand einer strafbaren Handlung erfüllt wird (ausgenommen Geheimnisverrat),
4. der gleiche Gegenstand vom Landtag oder einem Ausschuss in der gleichen Wahlperiode schon behandelt worden ist, ohne dass neue Gesichtspunkte geltend gemacht werden.

(6) Eine Sachbehandlung von Petitionen kann unterbleiben, wenn

1. die Person, für die die Petition eingereicht worden ist, sich mit der Behandlung gegenüber dem Landtag nicht einverstanden erklärt hat,
2. sie sich gegen die Entscheidung einer Verwaltungsbehörde richten, gegen die noch Rechtsbehelfe eingelegt werden können,
3. sie Sinnwidriges zum Gegenstand haben oder kein erkennbares Petitum enthalten,
4. sie lediglich die Erteilung einer Auskunft begehren,
5. eine anonyme Sachbehandlung nach Art. 3 Abs. 6 nicht möglich ist oder nicht sinnvoll erscheint,
6. der gleiche Gegenstand vom Landtag oder einem Ausschuss in einer früheren Wahlperiode schon behandelt worden ist, ohne dass neue Gesichtspunkte geltend gemacht werden.

(7) Bei Petitionen, deren Sachbehandlung nach Abs. 6 Nr. 3 unterbleiben kann, soll der wirkliche Wille der Petentin oder des Petenten erforscht und die Petition dementsprechend ausgelegt werden.

(8) ¹Wird von Unzulässigkeit nach den Abs. 1, 2, 4, 5 und 6 ausgegangen, entscheidet die oder der Vorsitzende des zuständigen Ausschusses im Einvernehmen mit der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden. ²Der Ausschuss wird in geeigneter Form unterrichtet. ³Kann kein Einvernehmen erzielt werden oder verlangt es ein Ausschussmitglied, entscheidet der Ausschuss.

(9) Soweit Petitionen wegen Unzulässigkeit sachlich nicht behandelt werden, teilt der zuständige Ausschuss dies unter Nennung des Unzulässigkeitsgrundes der Petentin oder dem Petenten mit.

Art. 8**Massen- und Sammelpetitionen**

(1) ¹Massenpetitionen sind Petitionen, bei denen sich mindestens 50 Personen mit dem gleichen Anliegen an den Landtag wenden, ohne dass eine bestimmte Person oder Personengemeinschaft als Initiatorin oder Initiator bzw. Urheberin oder Urheber der Petitionen erkennbar ist. ²Sie werden als eine Petition geführt. ³Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner werden zahlenmäßig erfasst. ⁴Die Einzelbenachrichtigung kann durch öffentliche Bekanntmachung auf der Webseite des Landtags ersetzt werden.

(2) ¹Sammelpetitionen sind Petitionen, bei denen sich mindestens 50 Personen mit dem gleichen Anliegen an den Landtag wenden und eine Person oder Personengemeinschaft als Initiatorin oder Initiator bzw. Urheberin oder Urheber der Petitionen erkennbar ist. ²Über die Behandlung einer Sammelpetition wird die Initiatorin oder der Initiator bzw. die Urheberin oder der Urheber unterrichtet. ³Bei Unterschriftenlisten, die für sich eine Petition darstellen, wird die Einzelbenachrichtigung durch die Unterrichtung der ersten Unterzeichnerin oder des ersten Unterzeichners ersetzt, soweit keine Initiatorin oder kein Initiator bzw. keine Urheberin oder kein Urheber erkennbar ist.

(3) ¹Massen- oder Sammelpetitionen mit mehr als 6 000 Unterstützerinnen und Unterstützern sind – sofern sie nicht von der oder dem Bürgerbeauftragten einvernehmlich erledigt wurden – vom zuständigen Ausschuss zu behandeln. ²Die Initiatorin oder der Initiator sind zur Behandlung einzuladen und in angemessenem Umfang anzuhören.

(4) Massen- oder Sammelpetitionen mit mehr als 12 000 Unterstützerinnen oder Unterstützern sind – sofern sie nicht von der oder dem Bürgerbeauftragten einvernehmlich erledigt wurden – nach der im zuständigen Ausschuss durchgeführten Anhörung ohne weiteren Antrag gemäß Art. 9 Abs. 2 abschließend von der Vollversammlung des Landtags zu beraten und zu beschließen.

(5) ¹Sammelpetitionen können auf Antrag der Initiatorin oder des Initiators auf der Webseite des Landtags veröffentlicht werden. ²Bei mehr als 6 000 Unterstützerinnen und Unterstützern ist kein weiterer Antrag erforderlich.

Art. 9**Zuständigkeit**

(1) ¹Petitionen behandelt der Ausschuss des Landtags, in dessen Sachgebiet die Petition erkennbar fällt. ²In den übrigen Fällen entscheidet der Ausschuss für Eingaben und Beschwerden. ³Bestehen zwischen den Ausschussvorsitzenden divergierende Auffassungen über die Zuständigkeit, entscheidet der Ältestenrat.

(2) ¹Die Vollversammlung behandelt Petitionen, wenn dies zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Ausschusses verlangen oder wenn eine Massen- oder Sammelpetition von mehr als 12 000 Personen unterstützt wird. ²Über Entscheidungen des Ausschusses berät und beschließt sie, wenn es eine Fraktion oder 20 Abgeordnete binnen einer Woche beim Landtagsamt verlangen.

Art. 10**Verfahrensgrundsätze**

(1) ¹Steht die Zuständigkeit eines Ausschusses für die Behandlung einer Petition fest, so benennt die oder der Vorsitzende unmittelbar eine Berichterstatterin oder einen Berichterstatter sowie eine Mitberichterstatterin oder einen Mitberichterstatter und informiert diese über den Eingang der Petition. ²Die Benennung muss so erfolgen, dass sowohl die die Regierung tragenden Fraktionen als auch die Oppositionsfraktionen eingebunden sind.

(2) ¹Die Ausschüsse tagen grundsätzlich öffentlich. ²Die Öffentlichkeit ist zusätzlich durch eine Ton-Bild-Übertragung im Internet herzustellen. ³Der Ausschuss schließt bei der Behandlung von Petitionen die Öffentlichkeit aus, wenn

1. Rechtsvorschriften die Bekanntgabe von Daten untersagen oder

2. die Gefahr besteht, dass Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich der Petentin oder des Petenten oder Dritter zur Sprache kommen, durch deren öffentliche Erörterung überwiegend schutzwürdige Interessen verletzt würden oder
3. die Person, welche die Petition eingereicht hat oder für die sie eingereicht wurde, einer öffentlichen Behandlung widerspricht.

(3) Abgeordnete sollen auf ihr Verlangen zu einer Petition im zuständigen Ausschuss gehört werden.

(4) ¹Petentinnen und Petenten sollen im Ausschuss in angemessenem Umfang zu ihrem Anliegen angehört werden. ²Dies ist neben einer persönlichen Vorsprache auch durch die Möglichkeit einer Videozuschaltung zu gewährleisten. ³Petentinnen und Petenten, die sich zum Zeitpunkt der Behandlung ihrer Petition in Straf- oder Untersuchungshaft, im Maßregelvollzug oder einer anderen Unterbringung befinden, werden angehört, wenn der Ausschuss dies im Benehmen mit der zuständigen Anstalt beschließt.

Art. 11

Transparenz

(1) Der Petentin oder dem Petenten sollen im Falle des Art. 18 Abs. 3 die Prüfungsergebnisse der oder des Bürgerbeauftragten im Vorfeld der Ausschussbehandlung übersandt werden.

(2) ¹Wurde eine schriftliche Stellungnahme der Staatsregierung zu einer Petition nach Art. 12 Abs. 1 angefordert, soll diese ebenfalls im Vorfeld der Ausschussbehandlung der Petentin oder dem Petenten übersandt werden. ²Widerspricht die Berichterstatterin oder der Berichterstatter bzw. die Mitberichterstatterin oder der Mitberichterstatter oder ein anderes Mitglied des Ausschusses der Übersendung im Vorfeld der Ausschussbehandlung, entscheiden die beiden Vorsitzenden des Ausschusses im Einvernehmen. ³Kann kein Einvernehmen hergestellt werden, entscheidet der Ausschuss.

(3) Das Protokoll der Behandlung einer Petition ist der Petentin oder dem Petenten zu übersenden, soweit nicht der Ausschuss in begründeten Ausnahmefällen davon absieht.

(4) ¹Von einer Übersendung von Prüfungsergebnissen, Stellungnahmen und Protokollen an die Petentin oder den Petenten wird abgesehen, soweit bei personenbezogenen Daten Dritter die Übermittlung an nicht öffentliche Stellen unzulässig ist oder Betriebs-, Geschäfts- oder Staatsgeheimnisse offenbart werden. ²Dies gilt nicht hinsichtlich personenbezogener Daten, soweit eine Einwilligung der dritten Person vorliegt.

Art. 12

Aufklärung des Sachverhalts

(1) ¹Der für die Petition zuständige Ausschuss hat das Recht auf Unterrichtung durch die Staatsregierung. ²Dazu kann er von der Staatsregierung oder einem Mitglied der Staatsregierung bzw. deren Beauftragten schriftliche oder mündliche Stellungnahmen, Berichte, Auskünfte und die Beantwortung von Fragen verlangen. ³Die oder der Vorsitzende des zuständigen Ausschusses entscheidet im Einvernehmen mit der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, ob zu bestimmten Fallgruppen oder im Einzelfall eine

1. Stellungnahme der Staatsregierung nicht erforderlich ist,
2. mündliche Stellungnahme der Staatsregierung in der Sitzung des Ausschusses genügt,
3. informatorische Äußerung des zuständigen Staatsministeriums gegenüber dem Landtagsamt ausreicht, die sich auf die Übermittlung geeigneter Aktenauszüge wie Bescheide, Urteile, Stellungnahmen nachgeordneter Behörden und Stellungnahmen der Staatsministerien gegenüber anderen Stellen beschränken kann.

⁴Kann kein Einvernehmen erzielt werden, wird eine schriftliche Stellungnahme der Staatsregierung angefordert. ⁵Die Staatsregierung hat das Recht, zu einer sie betreffenden Petition Stellung zu nehmen.

(2) Soweit eine Beschwerde durch die Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragten nicht erledigt werden konnte, legt sie oder er die Beschwerde mit einer Stellungnahme unverzüglich dem zuständigen Ausschuss zur Beschlussfassung vor.

(3) ¹Auf Beschluss von einem Drittel der Mitglieder des Ausschusses legt die Staatsregierung Akten und Unterlagen vor, gewährt Zutritt zu staatlichen Einrichtungen, erteilt Aussagegenehmigungen für Bedienstete der staatlichen Verwaltung und verpflichtet juristische Personen des öffentlichen Rechts, welche der Aufsicht der Staatsregierung unterliegen, Akten und Unterlagen zur Weitergabe an den Ausschuss vorzulegen, Vertreterinnen und Vertreter des Ausschusses den Zutritt zu Einrichtungen zu gestatten, Vertreterinnen und Vertreter zu Ortsterminen in ihrem Gebiet zu entsenden und Aussagegenehmigungen für Bedienstete der öffentlichen Verwaltung zu erteilen. ²Dies gilt auch für juristische Personen des Privatrechts, die hoheitliche Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen.

(4) ¹Die Vorlage von Akten und Unterlagen, Auskünfte oder der Zutritt zu Einrichtungen dürfen durch die Staatsregierung oder juristische Personen des öffentlichen Rechts nur verweigert werden, soweit zwingende Geheimhaltungsgründe bestehen, denen nicht durch Maßnahmen der Geheimhaltung im Ausschuss begegnet werden kann. ²Die Entscheidung ist zu begründen. ³Der Ausschuss kann mit zwei Dritteln der Stimmen seiner gesetzlichen Mitglieder entgegen einer Verweigerung die Vorlage von Akten und Unterlagen, Auskünfte oder den Zutritt zu Einrichtungen beschließen.

(5) ¹Der Ausschuss kann Sachverständige anhören. ²Den Sachverständigen soll bei der Ladung zur Ausschusssitzung das genaue Thema der Anhörung mitgeteilt werden. ³Sachverständige werden nach den jeweils geltenden Vorschriften des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes entschädigt.

(6) ¹Der Ausschuss oder seine Mitglieder können eine Ortsbesichtigung durchführen. ²Eine Ortsbesichtigung kann auch im Vorfeld einer Behandlung des Ausschusses im Einvernehmen zwischen der Berichterstatterin oder dem Berichtstatter sowie der Mitberichterstatterin oder dem Mitberichtstatter anberaumt werden. ³Das zuständige Ausschussbüro ist darüber unmittelbar zu informieren, welches wiederum unmittelbar alle Abgeordneten des Ausschusses darüber in Kenntnis setzt. ⁴Die Durchführung von Ortsbesichtigungen obliegt der benannten Berichterstatterin oder dem benannten Berichtstatter sowie der benannten Mitberichterstatterin oder dem benannten Mitberichtstatter, sofern der Ausschuss es nicht anders beschließt.

(7) ¹Alle Abgeordneten können im Rahmen eines Petitionsverfahrens Untersuchungs- und Strafanstalten, geschlossene Heil- und Pflegeanstalten sowie alle anderen der Unterbringung von Menschen dienende Einrichtungen des Freistaates Bayern ohne vorherige Anmeldung besuchen. ²Dabei muss Gelegenheit bestehen, mit jedem darin verwahrten Menschen vertraulich sprechen und alle Räumlichkeiten besichtigen zu können.

(8) Führen der Ausschuss oder Mitglieder des Ausschusses eine Ortsbesichtigung durch oder betreten sie staatliche oder sonstige öffentliche Einrichtungen, muss die Staatsregierung oder die Leitung der sonstigen öffentlichen Einrichtung unterrichtet werden, um ihr das Teilnahme- und Rederecht der Vertreterinnen und Vertreter der Staatsregierung oder der betroffenen juristischen Person des öffentlichen Rechts und die eventuelle Beiziehung von für die Ortsbesichtigung notwendigen Akten zu ermöglichen.

(9) ¹Die Vorschriften über den Schutz von Geheimnissen und von personenbezogenen Daten sind zu beachten. ²Personenbezogene Daten der Person, die die Petition eingereicht hat, können dem Landtag übermittelt werden, wenn dies zur sachlichen Behandlung und Verbescheidung erforderlich ist. ³Sind in Akten mit solchen Daten weitere personenbezogene Daten der Person, die die Petition eingereicht hat, oder Dritter so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht offensichtlich überwie-

gende schutzwürdige Interessen der Person, die die Petition eingereicht hat, oder Dritter entgegenstehen. ⁴Ist zur sachlichen Behandlung und Verbescheidung einer Petition die Übermittlung personenbezogener Daten Dritter erforderlich, insbesondere durch Vorlage von Akten, so ist die Übermittlung zulässig, soweit nicht offensichtlich überwiegende schutzwürdige Interessen der Dritten entgegenstehen. ⁵Der Ausschuss entscheidet jeweils über die Geheimhaltung der übermittelten personenbezogenen Daten; in diesem Fall dürfen sie nur in anonymisierter Form verwendet werden. ⁶Angaben, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist, sind in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln. ⁷Als Person, die die Petition eingereicht hat, gilt auch ein Dritter, wenn er sich mit der Petition gegenüber dem Landtag einverstanden erklärt hat.

Art. 13

Beschlüsse

(1) Über Petitionen kann in folgender Weise entschieden werden:

1. Sie werden mit oder ohne Stellungnahme des Ausschusses an die zuständige Stelle weitergegeben; dies können sowohl andere Parlamente oder kommunale Gremien als auch die Fraktionen des Landtags sein.
2. Sie werden der Staatsregierung
 - a) zur Berücksichtigung überwiesen; in diesem Fall schließt sich der Ausschuss dem Petitem in vollem Umfang an und hält es für sofort umsetzbar; er fordert die Staatsregierung auf, das Anliegen unverzüglich und vollumfänglich umzusetzen;
 - b) zur Erwägung überwiesen; der Ausschuss schließt sich dem Petitem an und fordert die Staatsregierung auf, die sachlichen und rechtlichen Aspekte der Petition nochmals daraufhin zu überprüfen, ob dem Anliegen Rechnung getragen werden kann;
 - c) als Material überwiesen; der Ausschuss hält das Anliegen für berechtigt – die Umsetzung bedarf jedoch der Änderung einer Rechtsvorschrift; die Staatsregierung wird aufgefordert, die Rechtslage für zukünftige Fälle entsprechend zu überarbeiten;
 - d) zur Kenntnisnahme überwiesen; der Ausschuss hält das Anliegen zwar für nicht unbegründet, sieht jedoch keinen aktuellen Handlungsbedarf.
3. Sie werden mit Verweis auf die Prüfung der oder des Bürgerbeauftragten, die Erklärung der Staatsregierung oder aufgrund eines Landtags- oder Ausschussbeschlusses – für erledigt erklärt; eine positive Erledigung liegt vor, wenn dem Petitem vor Abschluss des Petitionsverfahrens bereits Rechnung getragen worden ist.
4. Es wird ihnen nicht Rechnung getragen; der Ausschuss schließt sich dem Petitem nicht an.
5. Sie werden in ausländerrechtlichen Fällen an die Härtefallkommission im Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration zur eingehenden Prüfung überwiesen (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Härtefallkommissionsverordnung).
6. Sie werden aufgrund eines laufenden oder abgeschlossenen Gerichtsverfahrens als unzulässig zurückgewiesen (vgl. Art. 7) und werden ohne Stellungnahme an die Präsidentin oder den Präsidenten des betreffenden Gerichts zur Kenntnis weitergeleitet.
7. Sie werden mit oder ohne Stellungnahme des Ausschusses der zuständigen Stelle nach der Bayerischen Gnadenordnung vorgelegt.

(2) Der Ausschuss teilt der Petentin oder dem Petenten schriftlich und unter Darlegung der Gründe mit, welche Erledigung die Angelegenheit gefunden hat.

(3) ¹Die Staatsregierung erstattet dem zuständigen Ausschuss innerhalb von zwei Monaten einen schriftlichen Bericht über die Ausführung der Überweisungsbeschlüsse, soweit es sich nicht nur um Kenntnisnahme handelt. ²Ist dies aus besonderen Gründen nicht möglich, gibt sie einen Zwischenbericht.

(4) ¹Petitionen, über die nach Abs. 3 berichtet wurde, werden erneut dem Ausschuss vorgelegt. ²Dieser entscheidet, ob die Petition mit dem vorgelegten Bericht ihre Erledigung gefunden hat oder die Staatsregierung in angemessener Frist erneut ergänzend berichten soll.

(5) Lehnt die Staatsregierung die unverzügliche und vollumfängliche Umsetzung einer zur Berücksichtigung an sie überwiesenen Petition auch nach erneuter Aufforderung durch den Ausschuss ab, so ist die Angelegenheit der Vollversammlung zur abschließenden Entscheidung vorzulegen.

Art. 14

Berichte der Ausschüsse an das Plenum

¹Die Ausschüsse erstatten dem Landtag einen jährlichen Bericht über die Behandlung der Petitionen. ²Die Berichterstattung obliegt federführend der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses für Eingaben und Beschwerden.

Teil 2

Die oder der unabhängige Bürgerbeauftragte

Art. 15

Aufgaben

(1) Die oder der Bürgerbeauftragte hat die Aufgabe, die Stellung der Einwohnerinnen und Einwohner im Verkehr mit den Behörden zu stärken.

(2) Die oder der Bürgerbeauftragte wird tätig, wenn sie oder er hinreichende Anhaltspunkte dafür erhält, dass öffentliche Stellen Angelegenheiten von Einwohnerinnen und Einwohnern rechtswidrig oder unzumutbar erledigen oder erledigt haben.

Art. 16

Beschwerderecht

(1) ¹Jede und jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen unmittelbar schriftlich oder mündlich an die oder den Bürgerbeauftragten zu wenden. ²Die Vorschriften für Petitionen an den Landtag gelten entsprechend.

(2) Petitionen an den Landtag, die Beschwerden nach Art. 1 Abs. 3 beinhalten, werden vorab der oder dem Bürgerbeauftragten zugeleitet, um den Sachverhalt aufzuklären und eine einvernehmliche Erledigung der Beschwerde zu erreichen.

Art. 17

Befugnisse

(1) Der oder dem Bürgerbeauftragten sind durch die Staatsregierung, die staatlichen Behörden sowie durch die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie der staatlichen Aufsicht unterstehen, Amtshilfe bei der Durchführung der erforderlichen Erhebungen zu leisten, insbesondere

1. mündliche und schriftliche Auskünfte zu erteilen,
2. Einsicht in Akten und Unterlagen und
3. Zutritt zu den von ihnen verwalteten öffentlichen Einrichtungen zu gewähren.

(2) Die Befugnisse nach Abs. 1 bestehen auch gegenüber juristischen Personen des Privatrechts und anderen nicht öffentlichen Stellen soweit sie hoheitliche Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen.

Art. 18**Erledigung der Aufgaben**

(1) ¹Die oder der Bürgerbeauftragte hat der sachlich zuständigen Stelle Gelegenheit zur Regelung einer Angelegenheit zu geben. ²Sie oder er hat auf eine einvernehmliche Erledigung der Angelegenheit hinzuwirken. ³Zu diesem Zwecke kann sie oder er eine mit Gründen versehene Empfehlung geben; diese ist auch dem zuständigen Staatsministerium zuzuleiten. ⁴Über die einvernehmlich erledigten Angelegenheiten unterrichtet die oder der Bürgerbeauftragte den Landtag.

(2) Die zuständige Stelle soll der oder dem Bürgerbeauftragten innerhalb angemessener Frist oder auf Anfrage über die von ihr veranlassten Maßnahmen, den Fortgang oder das Ergebnis des Verfahrens berichten.

(3) ¹Kommt eine einvernehmliche Erledigung nicht zustande, so hat die oder der Bürgerbeauftragte die Angelegenheit dem Landtag vorzutragen und dabei die Art der Entscheidung vorzuschlagen. ²Vor seiner abschließenden Entscheidung kann der Landtag die Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragten auch beauftragen, die Prüfungen zu ergänzen.

(4) Die oder der Bürgerbeauftragte teilt der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer schriftlich mit, welche Erledigung die Angelegenheit im Rahmen ihrer oder seiner Prüfung gefunden hat.

Art. 19**Anwesenheit und Berichtspflicht**

(1) Der Landtag kann jederzeit die Anwesenheit der oder des Bürgerbeauftragten verlangen.

(2) ¹Die oder der Bürgerbeauftragte kann an allen Sitzungen des Landtags und seiner Ausschüsse teilnehmen, soweit Beschwerden behandelt werden. ²Auf Verlangen ist sie oder er anzuhören.

(3) ¹Die oder der Bürgerbeauftragte erstattet dem Landtag bis zum 31. März eines jeden Jahres einen schriftlichen Gesamtbericht über ihre oder seine Tätigkeit im vorangegangenen Jahr. ²Sie oder er ist verpflichtet, bei der Aussprache über den Jahresbericht im Landtag und in den Ausschüssen anwesend zu sein und auf Verlangen sich zu äußern.

(4) Die oder der Bürgerbeauftragte hat auf Verlangen eines Ausschusses, einer Fraktion oder eines Fünftels der Mitglieder des Landtags dem Landtag jederzeit über Einzelfälle zu berichten.

Art. 20**Verschwiegenheitspflicht**

(1) ¹Die oder der Bürgerbeauftragte ist auch nach Beendigung des Amtsverhältnisses verpflichtet, über die ihr oder ihm amtlich bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. ²Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) ¹Die oder der Bürgerbeauftragte darf, auch nach Beendigung ihres oder seines Amtsverhältnisses, über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. ²Die Genehmigung erteilt die Präsidentin oder der Präsident des Landtags nach Anhörung der betroffenen Bürgerin oder des betroffenen Bürgers und des für die Angelegenheit zuständigen Mitglieds der Staatsregierung.

(3) Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten.

Art. 21**Stellung der oder des Bürgerbeauftragten**

¹Die oder der Bürgerbeauftragte ist in Ausübung ihres oder seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. ²Sie oder er untersteht der Dienstaufsicht der Landtagspräsidentin oder des Landtagspräsidenten.

Art. 22**Wahl und Amtszeit**

(1) ¹Der Landtag wählt die Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragten in geheimer Wahl mit der Mehrheit seiner Mitglieder. ²Eine Aussprache findet nicht statt.

(2) Von der Wahl ist ausgeschlossen, wer nicht für den Landtag wählbar ist.

(3) ¹Die Amtszeit der oder des Bürgerbeauftragten beträgt sechs Jahre. ²Die einmalige Wiederwahl ist zulässig.

Art. 23**Amtsverhältnis**

(1) Die oder der Bürgerbeauftragte steht nach Maßgabe dieses Gesetzes in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis zum Freistaat Bayern.

(2) ¹Das Amtsverhältnis beginnt mit der Aushändigung der Urkunde über die Bestellung durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landtags. ²Die oder der Bürgerbeauftragte wird vor dem Landtag auf ihr oder sein Amt verpflichtet.

(3) Das Amtsverhältnis endet

1. mit Verlust der Wählbarkeit,
2. mit Ablauf der Amtszeit,
3. durch Tod,
4. durch Abberufung,
5. mit der Entlassung auf Verlangen,
6. im Falle einer Verhinderung mit der Bestellung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers.

(4) ¹Die oder der Bürgerbeauftragte darf weder einer Regierung noch einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes noch einer kommunalen Vertretungskörperschaft angehören. ²Sie oder er darf neben ihrem oder seinem Amt kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung noch dem Aufsichts- oder Verwaltungsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören.

Art. 24**Abberufung und Entlassung**

(1) ¹Der Landtag kann auf Antrag einer Fraktion oder eines Drittels der Mitglieder des Landtags die Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragten mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abberufen. ²Die Abstimmung über den Antrag auf Abberufung hat frühestens zwei Wochen und spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrags bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags zu erfolgen.

(2) ¹Die oder der Bürgerbeauftragte kann jederzeit seine Entlassung verlangen. ²Die Präsidentin oder der Präsident des Landtags spricht die Entlassung aus.

Art. 25**Dienstsitz**

(1) Die oder der Bürgerbeauftragte hat ihren oder seinen Dienstsitz beim Landtag.

(2) ¹Der oder dem Bürgerbeauftragten ist das für die Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben notwendige Personal zur Verfügung zu stellen. ²Das Personal untersteht der Dienstaufsicht der oder des Bürgerbeauftragten. ³Die Beamtinnen und Beamten werden auf ihren oder seinen Vorschlag von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags ernannt und entlassen.

(3) Der Haushalt der oder des Bürgerbeauftragten wird beim Haushalt des Landtags veranschlagt.

Art. 26**Verhinderung**

(1) Ist die oder der Bürgerbeauftragte verhindert, das Amt auszuüben, so nimmt für die Dauer der Verhinderung die dienstälteste Beamtin oder der dienstälteste Beamte der vierten Qualifikationsebene als Vertreterin oder Vertreter die Geschäfte wahr.

(2) Dauert die Verhinderung der oder des Bürgerbeauftragten länger als sechs Monate, so kann der Landtag eine neue Bürgerbeauftragte oder einen neuen Bürgerbeauftragten wählen.

Art. 27**Bezüge**

(1) ¹Die oder der Bürgerbeauftragte erhält Bezüge nach der Besoldungsgruppe B 9 des Bayerischen Besoldungsgesetzes einschließlich zum Grundgehalt allgemein gewährter Zulagen und Zuwendungen sowie eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des Haushaltsplans. ²Daneben werden Trennungsgeld, Reisekostenvergütung, Umzugskostenvergütung und Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen in sinngemäßer Anwendung der für Beamtinnen und Beamte geltenden Vorschriften gewährt.

(2) Im Übrigen finden die Art. 13 bis 19 des Bayerischen Ministergesetzes entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle der fünfjährigen Amtszeit nach Art. 15 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung eine sechsjährige Amtszeit tritt.

Teil 3**Schlussbestimmungen****Art. 28****Evaluation**

Der Landtag evaluiert unter Beteiligung der oder des Bürgerbeauftragten und der Staatsregierung die Auswirkungen dieses Gesetzes drei Jahre nach seinem Inkrafttreten.

Art. 29**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Bayerische Petitionsgesetz (BayPetG) vom 9. August 1993 (GVBl. S. 544, BayRS 1100-5-I), das zuletzt durch Gesetz vom 26. Juli 2006 (GVBl. S. 366) geändert worden ist, außer Kraft.

Begründung:**Zu Teil 1 (Petitionen an den Landtag):****Zu Art. 1 (Petitionsbegriff):**

Zur klareren Unterscheidung von Administrativ- und Legislativpetitionen bzw. Beschwerden und Eingaben ist eine vorangestellte Definition der Begriffe sinnvoll – vor allem im Hinblick auf die primäre Zuständigkeit der oder des Bürgerbeauftragten für Beschwerden.

Zu Art. 2 (Petitionsberechtigung):

Der schon bisher geltende Artikel wird zur Klarstellung um die Petitionsberechtigung von Mitarbeitenden des öffentlichen Dienstes auch in dienstlichen Angelegenheiten ergänzt.

Zu Art. 3 (Ausübung des Rechts):

Die bewährte Regelung des Bayerischen Petitionsgesetzes zur Ausübung des Petitionsrechts wird dadurch ergänzt, dass auch eine Einreichung in englischer Sprache möglich ist. Das Petitionsrecht richtet sich ausdrücklich auch an ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger und theoretisch sogar an im Ausland lebende Menschen. In englischer Sprache verfasste Petitionen in ausländerrechtlichen Fällen werden auch in der bisherigen Verwaltungspraxis bereits bearbeitet. Eine der Hauptsprachen der EU, die darüber hinaus auch weltweit sehr verbreitet ist, auch offiziell zu akzeptieren, entspricht der gelebten Realität in einer globalisierten Welt.

Außerdem bekommen in ihrer Ausübung des Petitionsrechts körperlich oder geistig eingeschränkte Menschen einen gesetzlich geregelten Anspruch auf Hilfestellung durch das Landtagsamt oder die Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragten.

Für Petitionen privater Internetportale wird mit dem Gesetz klargestellt, dass sie auf Antrag nach den normalen Verfahrensregeln des Landtags behandelt werden. Dies war zwar faktisch auch bisher so – sollte aber aufgrund der Konkurrenz und der Häufigkeit von Onlinepetitionen explizit erwähnt werden.

Mit dem letzten Absatz wird zusätzlich die Möglichkeit geschaffen, dass eine Petition anonymisiert bearbeitet werden kann, sofern die Petentin oder der Petent dem Landtag namentlich bekannt ist. Ob dies im jeweiligen Einzelfall sinnvoll möglich ist, ist Bestandteil der Vorprüfung (Art. 7).

Zu Art. 4 (Benachteiligungsverbot, Umgang mit Geheimnissen):

Das Benachteiligungsverbot, das sich aus der Bayerischen Verfassung ergibt, wird durch diese Regelung konkretisiert. Gerade im Hinblick auf die Weitergabe von geheimen Informationen (Whistleblowing) regelt der Artikel den Umgang damit und stellt klar, dass dies grundsätzlich keinen Benachteiligungsgrund darstellt. Strafrechtliche Ermittlungen in diesem Zusammenhang sind dem Landtag zumindest zuvor anzuzeigen.

Zu Art. 5 (Wirkung der Einreichung einer Petition):

Abs. 2 des Artikels definiert den bisher eher dem Zufall überlassenen Ablauf, wenn sich eine Petition gegen ein unmittelbar bevorstehendes Ereignis (z. B. Abschiebung, Abriss, Inhaftierung o. ä.) richtet. De jure hat eine Petition auch weiterhin keine aufschiebende Wirkung. Behörden werden mit dem Gesetz aber verpflichtet, schriftlich zu begründen, warum sie der Bitte des Landtags oder der bzw. des Bürgerbeauftragten nach Aufschub des Vollzugs nicht nachkommen wollen.

Zu Art. 6 (Aufgaben des Landtags):

Dieser Artikel stellt klar, dass Legislativpetitionen bzw. Eingaben ausschließlich vom Landtag bearbeitet werden. Darüber hinaus legt der Artikel fest, dass Beschwerden über die Arbeit der oder des Bürgerbeauftragten vom Ausschuss für Eingaben und Beschwerden des Landtags behandelt werden.

Zu Art. 7 (Vorprüfung):

Die Regelungen zur Vorprüfung waren bisher auf das Gesetz und die Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag (BayLTGeschO) aufgeteilt. Dieser Artikel bündelt nun sämtliche Vorgaben zur Vorprüfung. Die zum größten Teil aus dem bisherigen Gesetz übernommenen Regelungen werden hauptsächlich darum ergänzt, bei einer Weitergabe der Petition eine Stellungnahme abgeben zu können. Petitionen, die an sich unzulässig sind, weil sie Entscheidungen unabhängiger Gerichte betreffen, werden nun zur Kenntnis an die Präsidentin oder den Präsidenten des betroffenen Gerichts gesandt, um diesen zu helfen, eventuell bestehende Missstände selbstständig beseitigen zu können. Um die Unabhängigkeit der Gerichte zu wahren, darf der Landtag in diesen Fällen keine eigene Stellungnahme beilegen. Darüber hinaus wird klargestellt, dass Petitionen, die lediglich die Erteilung einer (Rechts-)Auskunft erbitten, nicht behandelt werden müssen. Bei sinnwidrigen Petitionen oder Petitionen, die kein klares Petitum erkennen lassen, legt Abs. 7 eine wohlwollende Prüfung und ggf. Erforschung des wirklichen Willens fest. Dies soll vor allem Menschen helfen, die ihre Beschwerden nicht klar schriftlich fassen können und schließt damit letztlich an die Regelung aus Art. 3 an, nach der hier Hilfestellung zu leisten ist.

Zu Art. 8 (Massen- und Sammelpetitionen):

Die bisher in der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag gefassten Regelungen zu Sammel- und Massenpetitionen werden mit diesem Artikel ins Gesetz übernommen und der Umgang mit diesen definiert. Um Petentinnen und Petenten zu stärken, erhalten sie mit diesem Artikel bei mehr als 6 000 Unterschriften ein Recht auf Anhörung im Ausschuss. Bei mehr als 12 000 Unterschriften wird zukünftig nach Anhörung im Ausschuss auch automatisch das Landtagsplenum entscheiden. Nach den bisher dem Landtag vorgelegten Sammel- und Massenpetitionen würde dies bedeuten, dass eine einstellige Zahl an Petitionen pro Jahr automatisch abschließend vom Plenum beraten wird.

Zu Art. 9 (Zuständigkeit):

Das bewährte Fachausschussprinzip soll beibehalten werden. Auch die Regeln zur Befassung des Landtagsplenums sollen unverändert bleiben – lediglich ergänzt um Sammel- und Massenpetitionen bei mehr als 12 000 Unterschriften.

Zu Art. 10 (Verfahrensgrundsätze):

Das Öffentlichkeitsprinzip sowie das Prinzip der von Regierung und Opposition gestellten Berichtserstatte(r)innen und Berichtserstatte(r)n für eine Petition sollen beibehalten werden. Ergänzt wird das Öffentlichkeitsprinzip durch eine Ton-Bild-Übertragung im Inter-

net. Die während der Coronapandemie guten Erfahrungen mit dem Livestream der Ausschüsse werden damit fort- und festgeschrieben. Petentinnen und Petenten werden gestärkt, da sie durch den Ausschuss angehört werden sollen. Außerdem wird auch hier fort- und festgeschrieben, dass die Vorsprache auch per Videozuschaltung ermöglicht werden muss. In einem Flächenland wie Bayern dient dies nicht nur dem Klimaschutz, sondern flexibilisiert die Teilnahme von Petentinnen und Petenten erheblich und hebt die Behandlungsgrundsätze auf die Höhe der Zeit.

Zu Art. 11 (Transparenz):

Der bisher sehr restriktive Umgang mit Stellungnahmen der Staatsregierung und den Sitzungsprotokollen wird mit diesem Gesetz nicht weniger als umgedreht. Petentinnen und Petenten erhalten grundsätzlich im Vorfeld der Behandlung ihrer Petition alle Stellungnahmen und im Nachgang auch grundsätzlich das Sitzungsprotokoll. Dies geschieht jedoch nicht wie im bisherigen System quasi ohne vorherige Einbeziehung der Petentin oder des Petenten: Bei jeder Beschwerde hat vor einer Ausschussbehandlung die oder der Bürgerbeauftragte versucht, eine mediatorische Lösung herbeizuführen und zuvor das Gespräch mit der Petentin oder dem Petenten gesucht. Petentinnen und Petenten kennen also bereits die Bemühungen der oder des Bürgerbeauftragten und bekommen diese dann nur zusätzlich noch schriftlich. Ziel ist demzufolge nicht, eine Dauerschleife des Widerspruchs zu erzeugen, sondern die Petentin oder den Petenten auf den gleichen Wissensstand zu bringen, eventuell auftretende Widersprüche aufzuklären und die Anhörung im Ausschuss auf die wesentlichen Knackpunkte reduzieren zu können. Der Datenschutz wird selbstverständlich bei der Übermittlung personenbezogener Daten entsprechend berücksichtigt.

Zu Art. 12 (Aufklärung des Sachverhalts):

Das Informationsrecht und die Entscheidungswege zur Information des Ausschusses werden mit diesem Artikel von der bisherigen Regelung in der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag in den Gesetzestext überführt.

Kann die oder der Bürgerbeauftragte eine Beschwerde nicht einvernehmlich lösen, so ist in Abs. 2 geregelt, dass dann umgehend der zuständige Ausschuss des Landtags über die Beschwerde zu entscheiden hat. So bleibt die grundsätzliche Zuständigkeit des Landtags für Beschwerden gewahrt.

Abs. 3 gewährt dem Ausschuss die Möglichkeit eines Minderheitenvotums, um Akteneinsicht erhalten zu können. Dies war bisher nur mit einem Mehrheitsbeschluss möglich und damit den Oppositionsfractionen letztlich verwehrt. Abs. 4 erlaubt es dem Ausschuss sogar, mit einer Zweidrittelmehrheit die Herausgabe von Akten zu erzwingen, falls die zuständige Behörde die Aktenvorlage verweigert.

Abs. 6 erlaubt es den Berichterstatterinnen und Berichterstattern sowie den Mitberichterstatterinnen und Mitberichterstattern einer Petition, einen Ortstermin anzuberaumen noch bevor der Ausschuss erstmalig mit der Petition befasst wurde. Bisher war ein Ortstermin nur möglich, wenn der Ausschuss darüber einen Beschluss fasste, was im Ergebnis zu erheblichen Verzögerungen führte, selbst wenn die zuständigen Abgeordneten sich im Vorfeld über die Notwendigkeit eines Ortstermins einig waren. Der Informationsfluss in die Verwaltung wird durch die unmittelbare Informationspflicht des zuständigen Ausschussbüros (und des gesamten Ausschusses) gewährleistet.

Abs. 7 gewährt den für eine Petition zuständigen Abgeordneten ein Recht, das bisher nur Anstaltsbeirätinnen und Anstaltsbeiräten vorbehalten war: Sie dürfen die entsprechende Anstalt auch ohne Voranmeldung besuchen und mit der oder dem Gefangenen bzw. der oder dem Verwahrten sprechen. Gerade im Bereich der Petitionen aus den Justizvollzugsanstalten und sonstigen geschlossenen Einrichtungen ist es entscheidend, dass Abgeordnete sich im Zweifel auch selbst einen Eindruck verschaffen können und sich nicht ausschließlich auf die Aktenlage verlassen müssen. Die Rechte der Abgeordneten werden damit erheblich gestärkt.

Zu Art. 13 (Beschlüsse):

Die bisherigen Regelungen zu den möglichen Beschlüssen über Petitionen aus § 80 BayLTGeschO werden in den Gesetzestext überführt, ergänzt und vor allem verständlich und transparent ausformuliert. Der bisher übliche Begriff der „Würdigung“ wird durch den in fast allen anderen Landesparlamenten üblichen Begriff „Erwägung“ ersetzt. Würdigung wurde und wird als Begriff von Petentinnen und Petenten eher so verstanden, dass ihr Anliegen angenommen wurde und umgesetzt werden soll. Der neue Begriff der Erwägung trifft den Kern des Ausschusswillens deutlich besser und vermeidet falsche Hoffnungen, die mit dem bisherigen Begriff geweckt wurden.

Neben der Ergänzung zweier formal bisher fehlender Beschlüsse (Verweisung an die Härtefallkommission und Weitergabe an die zuständige Gnadenordnungsstelle) regelt das Gesetz vor allem eine deutlich stärkere Verbindlichkeit der Überweisungsbeschlüsse des Ausschusses. Bisher sah das Gesetz nur bei einem Berücksichtigungsbeschluss eine erneute Berichtspflicht der Staatsregierung vor. Dies wird zukünftig auch für Erwägungs- und Materialbeschlüsse der Fall sein. Darüber hinaus bleibt es dem Ausschuss unbenommen, die Staatsregierung zu weiteren Umsetzungsberichten zu verpflichten, wenn er mit der Art und Weise der Erledigung durch die Staatsregierung nicht zufrieden ist.

Die bisher vorgesehene Vorgehensweise bei einer Weigerung der Staatsregierung einen Berücksichtigungsbeschluss umzusetzen (Befassung des Rechtsausschusses usw.) wird mit dem Gesetz vereinfacht: Wird ein Berücksichtigungsbeschluss auch bei erneuter Aufforderung durch den zuständigen Ausschuss nicht umgesetzt, entscheidet direkt das Plenum. Auch das Plenum sollte in der Lage sein, die Rechtmäßigkeit seines Beschlusses final abwägen und entscheiden zu können.

Zu Art. 14 (Berichte der Ausschüsse an das Plenum):

Die Berichtsdichte wird mit diesem Artikel von zweimal pro Legislaturperiode auf jährlich erhöht. Das schafft mehr Sichtbarkeit für das Petitionswesen sowohl im Plenum als auch in der breiten Öffentlichkeit. Dabei wird der Bericht grundsätzlich zusammen mit dem Jahresbericht der oder des Bürgerbeauftragten beraten (Art. 19 Abs. 3).

Zu Teil 2 (Die oder der unabhängige Bürgerbeauftragte):

Zum angemessenen Umgang mit Missständen in und Fehlern durch die Verwaltung des Freistaates Bayern gehört eine umfassende Absicherung der Beschwerdemöglichkeiten für die Betroffenen. Das Petitionsrecht muss darum modernisiert, erweitert und abgesichert werden. Derzeit erscheint das Petitionsverfahren immer wieder für etliche Petentinnen und Petenten als unzumutbar, vor allem bei Beschwerden gegen Staatsanwaltschaften und aus Justizvollzugsanstalten. Oftmals wirkt es so, als werde zwar bürokratischer Aufwand betrieben, aber keine tatsächliche Überprüfung der Probleme durchgeführt. Dieser Eindruck kann insbesondere dann entstehen, wenn die Stellungnahmen und auf dieser Basis somit letztlich die Überprüfung von derselben Stelle erfolgt, gegen die die Petition gerichtet ist. Stattdessen wäre es wichtig, dass das Rechtssystem selbst umfassend institutionelle Verantwortung für die entstandenen Fehler übernimmt. Eine Möglichkeit der Abhilfe kann hier die Einrichtung einer unabhängigen, gut ausgestatteten Stelle bieten. Dazu wird mit der unabhängigen bzw. dem unabhängigen Bürgerbeauftragten des Freistaates Bayern eine Ombudsstelle beim Landtag eingeführt. Diese Behörde soll künftig durch die Bearbeitung von Beschwerden im Zusammenwirken mit den beteiligten Stellen dazu beitragen, dass Fehler erkannt und behoben und somit Grundrechte umfassend beachtet werden. Vorbild dafür ist die Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz (vgl. auch Drucksache 17/20406).

Zu Art. 15 (Aufgaben):

Es wird festgelegt, dass die oder der Bürgerbeauftragte parteiisch auf Seiten der Einwohnerinnen und Einwohner im Freistaat Bayern steht, soweit sie berechnigte Interessen verfolgen. Sie oder er kann nicht nur dann tätig werden, wenn sie oder er konkret

von Einwohnerinnen und Einwohner mit einem Fall beauftragt wird, sondern kann auch von sich aus tätig werden.

Zu Art. 16 (Beschwerderecht):

Es wird einerseits ein neues, selbstständiges Beschwerderecht an die oder den Bürgerbeauftragten normiert, das zusätzlich zum Petitionsrecht an den Landtag eingeführt wird. Zusätzlich erfüllt die oder der Bürgerbeauftragte eine Hilfsfunktion gegenüber dem Landtag, indem sie oder er Beschwerden, die direkt an den Landtag gerichtet sind, vorab prüft und versucht, im Einvernehmen mit Petentinnen und Petenten der Beschwerde abzuweichen. Es bleibt die Zuständigkeit des Landtags bestehen, sodass im Falle der Aufrechterhaltung der Beschwerde der Landtag im zuständigen Ausschuss darüber entscheidet.

Zu Art. 17 (Befugnisse):

Die oder der Bürgerbeauftragte erhält eine starke Stellung, um gegenüber der Staatsregierung auf Augenhöhe die Interessen der Petentinnen und Petenten wahrnehmen zu können.

Zu Art. 18 (Erledigung der Aufgaben):

Das Petitionsverfahren bei der oder dem Bürgerbeauftragten wird hier normiert. Das Ziel ist eine einvernehmliche Lösung. Scheitert diese, legt sie oder er die Beschwerde dem Landtag vor.

Zu Art. 19 (Anwesenheit und Berichtspflicht):

Einerseits kann die oder der Bürgerbeauftragte in den Landtag zitiert werden, andererseits kann sie oder er an allen Sitzungen des Landtags teilnehmen. Dieses Teilnahmerecht umfasst auch nicht öffentliche Sitzungen, ist aber beschränkt auf die Behandlung von Beschwerden.

Zu Art. 20 (Verschwiegenheitspflicht):

Die Verschwiegenheitspflicht der oder des Bürgerbeauftragten wird explizit normiert. Dies stärkt das Vertrauen sowohl der Petentinnen und Petenten als auch der Staatsregierung in ihre oder seine Tätigkeit.

Zu Art. 21 (Stellung der oder des Bürgerbeauftragten):

Die Unabhängigkeit der oder des Bürgerbeauftragten ist eine zentrale Eigenschaft dieser Stelle.

Zu Art. 22 (Wahl und Amtszeit):

Personenwahlen sind geheim durchzuführen. Der Verzicht auf eine Aussprache schützt die Kandidatin oder den Kandidaten vor Beschädigung durch negative Äußerungen. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Dies führt auch zu einer Entkoppelung von der Amtszeit des Landtags und der Staatsregierung.

Zu Art. 23 (Amtsverhältnis):

Die Stellung der oder des Bürgerbeauftragten wird konkret gesetzlich ausgestaltet. Die sehr strengen Inkompatibilitätsregeln schützen die Unabhängigkeit und den Glauben an die Unabhängigkeit der oder des Bürgerbeauftragten.

Zu Art. 24 (Abberufung und Entlassung):

Eine Abberufung gegen den Willen der oder des Bürgerbeauftragten soll möglich sein. Um die Stelle jedoch davor zu schützen, dass die einfache Regierungsmehrheit unliebsame Bürgerbeauftragte abberufen kann, ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

Zu Art. 25 (Dienstsitz):

Die Zugehörigkeit zur Volksvertretung stärkt die Unabhängigkeit. Die oder der Bürgerbeauftragte ist Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter über das Personal.

Zu Art. 26 (Verhinderung):

Die vorübergehende Übernahme der Tätigkeit durch Beamtinnen und Beamte bei Verhinderung sichert die Arbeitsfähigkeit der Stelle. Da die Wahl der oder des Bürgerbeauftragten dem Landtag zusteht, kann der Landtag bei länger andauernder Verhinderung neu wählen.

Zu Art. 27 (Bezüge):

Da der oder dem Bürgerbeauftragten jegliche Nebentätigkeit verboten ist und weil eine hohe Verantwortlichkeit mit dieser Tätigkeit verbunden ist, muss eine angemessene Entlohnung vorgesehen werden.

Zu Teil 3 (Schlussbestimmungen)**Zu Art. 28 (Evaluation):**

Die Auswirkungen dieses Gesetz werden drei Jahre nach Inkrafttreten evaluiert.

Zu Art. 29 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten):

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Mit dem Inkrafttreten tritt das bisherige Bayerische Petitionsgesetz außer Kraft.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring

Abg. Stephanie Schuhknecht

Abg. Michael Hofmann

Abg. Toni Schuberl

Abg. Alexandra Hiersemann

Abg. Stefan Löw

Abg. Alexander Hold

Abg. Albert Duin

Abg. Raimund Swoboda

Staatssekretär Sandro Kirchner

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 4 b** auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Stephanie Schuhknecht u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Gesetz über die Behandlung von Petitionen nach Art. 115 der Verfassung des Freistaates Bayern sowie über die unabhängige Bürgerbeauftragte oder den unabhängigen Bürgerbeauftragten des Freistaates Bayern (Bayerisches Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz - BayPetBüG) (Drs. 18/23513)

- Erste Lesung -

Begründung und Aussprache werden miteinander verbunden. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat somit 11 Minuten Redezeit. Ich eröffne zugleich die Aussprache. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Geschäftsordnung 32 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. Ich erteile der Kollegin Stephanie Schuhknecht von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Wort.

Stephanie Schuhknecht (GRÜNE): Sehr geehrtes Präsidium, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Sie lesen eines Morgens in der "Main-Post", dass in Ihrer direkten Umgebung eine neue Kläranlage gebaut werden soll. Sie befürchten das Schlimmste, organisieren Widerstand in der Nachbarschaft und schreiben in großer Hoffnung eine Petition an den Bayerischen Landtag – die in München müssen doch etwas machen können. Nach drei bis vier Monaten wird Ihnen mitgeteilt, dass Ihre Petition beraten wird. Sie wollen Ihre Argumente natürlich selbst im Ausschuss vortragen. Man teilt Ihnen aber mit, dass Sie kein festes Rederecht haben und eine Videozuschaltung nicht möglich ist. Sie schauen nach und stellen fest, dass Sie um 05:30 Uhr den Zug nehmen müssten, um sicher pünktlich im Landtag zu sein. Sie entscheiden sich aufgrund Ihrer beruflichen und familiären Belastung, letztlich nicht nach München zu fahren. Drei Wochen später wird Ihnen mitgeteilt, dass Ihre Petition nach § 80 Nummer 4 für erledigt erklärt wurde; man habe Ihrem Anliegen nicht abhelfen können. Sie fragen im Ausschussbüro nach. Eine ausführliche Erläuterung wäre gut – Fehlanzeige. Der

Ausschuss hat weder "Text" noch "Protokoll" beschlossen. Was wird diese unterfränkische Bürgerin bzw. dieser unterfränkische Bürger nach einer solchen Erfahrung von der Politik und vom Petitionswesen halten? – Ich denke, Sie und ich, wir ahnen es alle.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, als letzten Punkt in der heutigen Debatte und bevor wir alle sicherlich einen wunderschönen Abend in Schleißheim verbringen werden, bringe ich als Vorsitzende des Petitionsausschusses zusammen mit meiner Fraktion eine grundlegende Reform der Behandlung von Petitionen in dieses Hohe Haus ein. Was wir vorschlagen, ist nichts weniger als ein Paradigmenwechsel im Umgang mit Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern. Wir wollen, dass die Menschen sich mit ihren Problemen gehört und wertgeschätzt fühlen und ihr Anliegen in einem Mediationsverfahren proaktiv einer Lösung zugeführt wird. Wir schlagen daher die Einführung des Amtes einer unabhängigen Bürgerbeauftragten vor.

Wir haben uns mit unserem Gesetzentwurf eng an die Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz angelehnt. Dort wurde das Amt übrigens im Jahr 1974 von einer CDU-geführten Regierung eingeführt. Alle Petitionen, die Beschwerden beinhalten, werden zunächst von diesem unabhängigen Bürgerbeauftragten bearbeitet. Dieser versucht in einem mediativen Verfahren, das Problem zu lösen. Im Jahr 2020 konnten übrigens im Land Rheinland-Pfalz über 50 % aller Bürgeranliegen und Beschwerden durch eine einfache Auskunft oder die Erläuterung der Rechtslage geklärt werden. In 16 % der Fälle konnte die unabhängige Bürgerbeauftragte echte Kompromissvorschläge erarbeiten, die zu einer positiven Erledigung führten. Am Ende beschäftigen damit zwei Drittel aller Petitionen den Petitionsausschuss nicht mehr.

Das wäre eine enorme Entlastung für den Landtag und letztlich eine Win-win-Situation, weil die Bürgerinnen und Bürger deutlich zufriedener wären: sie merken, dass ihr Anliegen nicht nur verwaltet wird, sondern jemand proaktiv an einer Lösung arbeitet. Selbst wenn ihrem Anliegen nicht entsprochen werden kann – das kommt natürlich vor

–, entsteht deutlich weniger Frust, wenn man im direkten Gespräch eine Erklärung bekommt, warum etwas nicht geht und welche alternativen Möglichkeiten bestehen.

Jetzt werden Sie sicherlich fragen: Wo bleibt denn da der Landtag, und wo sind wir Abgeordneten? Wir sind doch die vom Volk gewählten Vertreterinnen und Vertreter. – Keine Sorge, liebe Kolleginnen und Kollegen, unser Vorschlag sieht wie die Regelungen in anderen Bundesländern vor, dass die Petitionen, die der Bürgerbeauftragte nicht einvernehmlich klären kann, selbstverständlich vom Landtag behandelt werden. Eine Bürgerin oder ein Bürger kann also mit einer kurzen E-Mail dafür sorgen, dass ihr oder sein Anliegen im Ausschuss landet.

Auch zum Verfahren beim Landtag schlagen wir mit unserem Gesetzentwurf eine grundlegende Reform vor, um die Petitionsbehandlung endlich transparenter, bürgerfreundlicher und barrierefreier zu machen, kurz gesagt, um sie auf die Höhe der Zeit zu bringen. Wir stärken die Bürgerinnen und Bürger. So wollen wir ein Rederecht im Ausschuss einführen, das nicht von der Gnade des Ausschusses abhängt. Wir wollen, dass Petentinnen und Petenten Stellungnahmen zu ihrem Anliegen bereits vor der Behandlung im Ausschuss lesen können, um die Argumente der anderen Seite zu kennen.

Wenn Sie jetzt behaupten, das ufere doch aus und werde zu einer unendlichen Dauerschleife, dann sage ich Ihnen: Nein! Denn erstens ist es heute schon so, dass Petentinnen und Petenten fleißig erneut an den Landtag bzw. den Ausschuss schreiben, weil sie nämlich momentan sämtliche Argumente erst nach Abschluss der Petitionsbehandlung mitgeteilt bekommen. Zweitens darf ich Sie daran erinnern, dass unser Vorschlag vorsieht, dass Petitionen, die beim Landtag beraten werden, vorher bereits einen intensiven Mediationsprozess durchlaufen haben, das heißt, eigentlich sind dann alle Argumente schon im Vorfeld erörtert worden.

Dazu kommt – das ist ein ganz zentraler Punkt unseres Gesetzentwurfs –, dass wir den Livestream und die Videozuschaltung wieder uneingeschränkt einführen wollen.

(Beifall bei den GRÜNEN und der SPD)

Liebe Bayernkoalition, der fadenscheinige Kompromiss in dieser Sache ist wirklich von vorgestern! Ich schäme mich, als Ausschussvorsitzende den Menschen erklären zu müssen, dass die gesamte Technik nach wie vor da ist, Geld kostet und genutzt wird, aber eben nur für gewisse, von Ihnen willkürlich festgelegte Personenkreise.

Uns geht es aber nicht nur darum, Petentinnen und Petenten zu stärken. Das Petitionsrecht ist auch ein parlamentarisches Kontrollrecht. Deshalb stärken wir zudem die Rolle von uns Abgeordneten. Wir wollen zukünftig die Zuteilung der Berichterstattung schon direkt beim Eingang der Petition beim Landtag vornehmen und damit uns Abgeordneten deutlich mehr Zeit für die Bearbeitung geben als die bisher üblichen sechs Tage. Wir wollen darüber hinaus die Möglichkeit einführen, auch per Minderheitenvotum Akteneinsicht zu nehmen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, mir fehlt leider die Zeit, jetzt alle innovativen Regelungen unseres Gesetzentwurfs hier vorzustellen. Ich bin mir aber total sicher, dass wir dafür in den Ausschüssen noch ausreichend Zeit haben werden.

Bei den FREIEN WÄHLERN darf ich mich heute schon für die Unterstützung bedanken. Davon gehe ich zumindest aus; denn einen Gesetzentwurf über eine unabhängige Bürgerbeauftragte bzw. einen unabhängigen Bürgerbeauftragten, die bzw. der Beschwerden mediatorisch behandelt, hatten Sie ja schon in der vergangenen Legislaturperiode eingebracht. Ich gehe davon aus, dass diese Haltung bei Ihnen immer noch besteht. – Ich freue mich jetzt auf die Aussprache.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Danke schön. – Das Wort hat nun Herr Abgeordneter Michael Hofmann von der CSU-Fraktion.

Michael Hofmann (CSU): Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Nachdem ich den Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

erstmals durchgelesen hatte, war ich regelrecht schockiert von der Darstellung, wie das Petitionsrecht bei uns angeblich gehandhabt wird.

Als ich näher hinschaute, insbesondere auf verschiedene Aussagen in der Begründung – einiges steht auch im Gesetzestext –, bin ich zu dem Ergebnis gekommen: Liebe Kolleginnen und Kollegen, Sie müssen sich gar nicht so sehr an die eigene Brust klopfen. Vieles von dem, was schon in der aktuellen Regelung steht, wird in dem Gesetzentwurf schlicht und ergreifend zusammengefasst und neu geordnet. Darauf gehen Sie in verschiedensten Passagen immer wieder ein.

Nichtsdestoweniger will ich den Gesetzentwurf nicht unterschätzen. Dessen Umsetzung würde in der Tat, wie Kollegin Schuhknecht sagte, einen Paradigmenwechsel bedeuten, nämlich insoweit, als zunächst einmal nicht die Abgeordnetenrechte gestärkt, sondern Arbeit abgeschoben würde. Das ist der Inhalt Ihres Gesetzentwurfs.

Was Sie tun, ist Folgendes: Sie schreiben in Ihrem Entwurf, dass wir Abgeordneten für die angemessene Prüfung des Sachverhalts keine Zeit hätten; das steht dort ausdrücklich. Sie möchten offensichtlich, dass in Zukunft jemand anders diesen "Kleinviehmist" macht. Darum geht es Ihnen. Diese lästigen Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern!

Nichtsdestoweniger hat unsere Verfassung die Behandlung von Petitionen bewusst den Abgeordneten zugeschrieben. Warum? – Weil die Abgeordneten wissen sollen, was vor sich geht.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Genau deswegen hilft es nicht, wenn Sie fordern, beim Bayerischen Landtag einen Bürgerbeauftragten oder eine Bürgerbeauftragte in der Besoldungsgruppe B9 – das wäre also zusätzlicher finanzieller Aufwand – zu installieren. Wir brauchen zusätzlich einen Verwaltungsunterbau, der dem Bürgerbeauftragten zuarbeitet. Das ist logisch;

denn angesichts der Anzahl der Petitionen ist das von einer Person schlicht nicht zu schaffen.

Sie machen in diesem Zusammenhang nur einen Fehler: Es kommt nicht darauf an, dass man es einem oder einer zuschiebt. Es kommt immer auf den Kopf an. Es kommt auf diejenigen bzw. diejenige an, der bzw. die sich tatsächlich darum kümmert. Ich frage mich, warum Sie als frei gewählte Abgeordnete sich dieser Arbeit entledigen wollen. Sie brauchen diesen Kontakt zu den Bürgerinnen und Bürgern.

Wenn ich jetzt Ihr Beispiel mit der Kläranlage nehme: Wir beide wissen genau, dass es in der Realität so, wie es von Ihnen geschildert worden ist, in den seltensten Fällen stattfindet. Normalerweise nehmen gerade bei solchen Dingen die Berichterstatterinnen und Berichterstatter mit den Petenten Kontakt auf und fragen nach: Wie ist es denn? Wie seht ihr es denn?

Das geschieht im Übrigen auch vor dem Hintergrund, dass eine Erklärung der Staatsregierung vorliegt. Diese würden wir uns mit dem neuen Bürgerbeauftragten beim Bayerischen Landtag nicht ersparen, sondern diese gäbe es nach wie vor, weil die Verwaltung selbstverständlich Interesse daran hat, ihre eigene Sicht auf diese Geschichte vorzulegen.

Das ist übrigens gar nicht schlimm. Ich erwarte von einem bzw. einer frei gewählten Abgeordneten, dass er bzw. sie sich dann damit beschäftigt und hinterfragt, was in der Erklärung der Staatsregierung drinsteht. Wenn ich der Meinung bin, dass das mit dem, was der Petent vorträgt, nicht zusammenpasst, ist es das Einfachste von der Welt, zum Hörer zu greifen oder eine E-Mail zu schreiben: Passt mal auf, die Staatsregierung ist dieser oder jener Meinung, das passt überhaupt nicht zu dem, was ihr geschrieben habt.

Sie entfernen sich mit diesem Gesetzentwurf von den Bürgerinnen und Bürgern. Das ist das Problem. Das ist der Paradigmenwechsel.

So ganz nebenbei machen Sie mit dem, was Sie in Ihren Entwurf hineingeschrieben haben, im Grunde genommen die Arbeit, die tagtäglich hier im Bayerischen Landtag geleistet wird, schlecht.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Sie vermitteln nämlich den Eindruck, dass die Antworten auf Petitionen, die an den Landtag gegeben worden sind, bisher einfach so "hingerotzt" worden seien – entschuldigen Sie die Ausdrucksweise – und dass die Abgeordneten sich nicht bereiterklärten, sich mit dem Thema tatsächlich zu beschäftigen. So ist es aber nicht! Ich finde es ausgesprochen schade, dass Sie mit dem Ziel eines billigen Punktgewinns einen solchen Gesetzentwurf einbringen.

Noch etwas anderes: In Ihrem Entwurf heißt es zum Beispiel, es solle möglich sein, einen Ortstermin zu beschließen, ohne dass ein Beschluss des Ausschusses gebraucht wird. Wie ist es denn bisher? Wenn ein Berichterstatter oder eine Mitberichterstatterin der Meinung ist, dass ein Ortstermin nötig ist, wird noch weit vor der Ausschusssitzung Kontakt aufgenommen und gefragt: "Bist du auch dieser Meinung? Brauchen wir einen Ortstermin oder nicht?" Zu dem Zeitpunkt, zu dem dann die Sitzung stattfindet, ist das schon vollkommen klar. Wir verlieren hier überhaupt keine Zeit. Wir arbeiten bei der Behandlung der Petitionen doch wesentlich kooperativer, als Sie es hier darstellen.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Ich finde das einfach nicht fair.

Jetzt muss ich noch etwas dazu sagen: Sie behaupten, mit diesem Gesetzentwurf stärken Sie die Rolle des Abgeordneten oder des Parlaments. Das Einzige, was Sie stärken würden – wofür ich Verständnis habe, liebe Frau Schuhknecht, aber deswegen muss es noch lange nicht meine Auffassung sein –, wären die Rechte der Opposition, aber nicht die der Mehrheit im Bayerischen Landtag, die übrigens vom Volk legiti-

miert worden ist, entsprechende Entscheidungen zu treffen. Wir haben genügend strittige Themen – das gilt auch für Petitionen –, bei denen man es tatsächlich politisch so oder auch anders sehen kann. Aber dann wollen Sie in diesem Zusammenhang mit einem Minderheitenrecht die eigentliche Legitimation aushebeln. Das halte ich für verfehlt.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Ein weiteres Thema ist – ich glaube, dass Sie da die Tragweite Ihrer Überlegungen noch gar nicht erkannt haben –, dass Sie mit dieser Installation beim Bayerischen Landtag eine Konfrontationsstellung noch zusätzlich schärfen. Im Übrigen trieft der gesamte Gesetzestext, mit Akteneinsichtsrecht und Zwang zur Vorlage von Akten, vor Misstrauen gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der öffentlichen Verwaltung. Auch das ist ein völlig falsches Zeichen. Wir werden in – –

(Toni Schuberl (GRÜNE): Misstrauen gegenüber der Regierung ist unsere Aufgabe!)

– Ich weiß, dass Sie das nicht gern hören wollen. Trotzdem müssen Sie es sich anhören, weil ich es Ihnen so ins Gebetbuch schreibe.

(Beifall bei der CSU)

Wenn Sie jetzt in dem Bereich diese Konfrontationsstellung noch zusätzlich verschärfen, dann werden wir eben keine gute Vereinbarung von dem, was die öffentliche Verwaltung gerne möchte, mit dem, was die Bürgerinnen und Bürger erreichen wollen, letzten Endes durchsetzen können, sondern es wird natürlich immer eine Konfrontationsstellung sein.

(Zuruf der Abgeordneten Anne Franke (GRÜNE))

Lassen Sie mich das insoweit auch anmerken, da ich jetzt schon seit zwei Jahren Bürgerbeauftragter der Bayerischen Staatsregierung bin: Es ist durchaus ein Vorteil, dass

der Bürgerbeauftragte bei der Staatsregierung angesiedelt ist vor dem Hintergrund, dass man als Vermittler nicht nur, wie Sie es in Ihren Entwurf geschrieben haben, eigentlich einen Bürgeranwalt einsetzt, der – ich zitiere – die Interessen der Bürgerinnen und Bürger wahrzunehmen hat. Dabei geht es wohlgemerkt nicht um Bürgerinnen und Bürger, sondern eigentlich nur um den konkreten Petenten; denn um den muss man sich jeweils kümmern. Da haben wir im bayerischen Parlament eine andere Auffassung als Sie, worum sich der Bürgerbeauftragte des Bayerischen Landtags kümmert, weil in der Regel auch mehrere Personenkreise betroffen sind. Spannend wird es dann, wenn er zwei Petitionen mit jeweils 6.000 Unterschriften bekommt, auf der einen Seite die Petition von einer Bürgerinitiative, die sich für eine Umgehungsstraße ausspricht, und auf der anderen Seite die Petition, die lautet: Wir wollen diese Umgehungsstraße nicht. – Mit genau diesen Dingen sollten wir uns am Ende des Tages selbst beschäftigen, und zwar von Anfang an, anstatt abzuschieben.

(Toni Schuberl (GRÜNE): Genau dafür braucht man einen unabhängigen Bürgerbeauftragten! – Tanja Schorer-Dremel (CSU): Genau dafür hat man Abgeordnete!)

– Genau das ist der Punkt! Dafür sind wir gewählt, und wenn Ihnen diese Arbeit zu viel ist, dann sollten Sie sich fragen, ob Sie hier an der richtigen Stelle sind.

(Beifall bei der CSU)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Danke. – Wir haben zwei Meldungen zu Zwischenbemerkungen; die erste kommt vom Kollegen Toni Schuberl von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Herr Schuberl.

Toni Schuberl (GRÜNE): Herr Hofmann, wenn wir Petitionen bekommen, werden sie am Donnerstag zugeteilt.

(Tanja Schorer-Dremel (CSU): Na und? Das ist bei allen so! Das schaffen die anderen auch!)

Am Montag sind dann zum ersten Mal die Mitarbeitenden dran, das zu bearbeiten. Dann haben wir Zeit. Mein Ausschuss tagt am Donnerstag. Andere Ausschüsse tagen früher. Wir haben quasi formell eine Woche, faktisch eine halbe Woche Zeit, Kontakt mit den Petent*innen aufzunehmen und dürfen denen nicht die Stellungnahme der Staatsregierung geben. Das dürfen wir nicht. Ich habe das mal gemacht und wurde dafür fast gerügt.

(Tanja Schorer-Dremel (CSU): Wir arbeiten am Wochenende auch!)

Dann kommen die in den Ausschuss. Jeder weiß, was in der Stellungnahme steht, was das zentrale Argument ist, warum es scheitern muss. Dann bekommt der Petent gnädigerweise das Wort. Er redet, redet an der Sache vorbei. Dann wird beschlossen, und der Petent wird vor den Kopf gestoßen. Wenn er sagt, in der Stellungnahme stimmt etwas nicht, dann haben wir als Abgeordnete nicht das Recht auf Akteneinsicht, sondern nur der gesamte Ausschuss hat dieses Recht.

(Tanja Schorer-Dremel (CSU): Wo lebt der?)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Herr Abgeordneter, Ihre Redezeit geht zu Ende.

Toni Schuberl (GRÜNE): Ich habe es mal probiert. Das wurde dann abgelehnt.

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Herr Hofmann, bitte.

Michael Hofmann (CSU): Danke, Herr Vizepräsident. – Also, Sie brauchen mir nicht zu erklären, wie man Petitionen bearbeitet. Ich war fünf Jahre hier im Petitionsausschuss und habe das bis zum Exzess gemacht.

(Zuruf der Abgeordneten Anne Franke (GRÜNE))

– Doch, selbstverständlich! Wissen Sie, nur weil ich nicht das sage, was Sie hören wollen, können Sie mir nicht die Expertise absprechen, Frau Kollegin!

(Beifall bei der CSU – Heiterkeit des Abgeordneten Albert Duin (FDP))

Ich finde, das ist schon eine gewisse Arroganz, die Sie hier an den Tag legen.

(Beifall bei der CSU)

Aber noch einmal: Ich weiß ganz genau, wie man Petitionen bearbeitet, und ich weiß auch ganz genau, dass es vor allem darauf ankommt, mit welcher Hartnäckigkeit und mit welcher Genauigkeit man sich in dem Zusammenhang damit beschäftigt.

(Zuruf des Abgeordneten Toni Schuberl (GRÜNE))

Wenn Sie mir sagen, die Mitarbeitenden kommen am Montag das erste Mal dazu, sich die Petition anzuschauen, dann weiß ich schon, wie der Hase läuft.

(Beifall bei der CSU – Toni Schuberl (GRÜNE): Weil die am Wochenende nicht arbeiten!)

– Es ist Ihre Arbeit, sich damit zu beschäftigen. Sie fangen jetzt schon an zu delegieren. Als Abgeordneter schaue ich mir die Petition am Freitag an, mache mir über das Wochenende Gedanken, und am Montag telefoniere ich notfalls mit dem Petenten, wenn es ein Problem gibt. Wenn ich der Meinung bin, dass es trotzdem noch bearbeitet werden muss, dann wird man auch darüber reden können, ob man sie vertagt, auch wenn das sehr oft passiert.

(Toni Schuberl (GRÜNE): Sie dürfen die Stellungnahme nicht weitergeben!)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Herr Hofmann, Ihre Redezeit geht zu Ende.

(Beifall bei der CSU)

Michael Hofmann (CSU): Wirklich tragisch! Ich glaube, Sie sollten noch ein paar Jahre hierbleiben.

(Toni Schuberl (GRÜNE): Das ist eine Verhinderungspolitik!)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Wir haben eine zweite Zwischenbemerkung: von der Kollegin Hiersemann, SPD-Fraktion. – Frau Hiersemann, bitte.

Alexandra Hiersemann (SPD): Vielen Dank, Herr Präsident. – Herr Hofmann, ich bin Ihrer Rede mit steigendem Interesse gefolgt. Sie haben hier erklärt, warum es keine Bürgerbeauftragten braucht. Ich teile Ihre Argumentation, weil ich auch der Ansicht bin, dass wir hier 180 Bürgerbeauftragte haben.

Michael Hofmann (CSU): 205!

Alexandra Hiersemann (SPD): Aber Sie haben vergessen, den Hut zu wechseln. Sie tragen ja auch den Hut des Bürgerbeauftragten der Staatsregierung. Kann ich jetzt aus Ihrem Statement schließen, dass Sie dieses Amt für nicht erforderlich halten? Denn Sie haben ja auch als Abgeordneter gesprochen. Ansonsten wären Ihre Ausführungen absurd.

(Beifall bei der SPD)

Michael Hofmann (CSU): Liebe Frau Kollegin Hiersemann, wenn Sie mir zugehört hätten – – Das haben Sie ja, aber Sie haben bei der entscheidenden Passage vielleicht woanders hingesehen oder hingehört. Ich habe ganz klar gesagt: In den zwei Jahren, in denen ich tätig war, habe ich festgestellt, dass es wichtig ist, bei der Bayerischen Staatsregierung angesiedelt zu sein, weil man zusätzlich eine Verknüpfung herstellen kann, weil man sich nämlich nicht allein als Abgeordneter an die Behörden wendet, sondern man hat natürlich als Bürgerbeauftragter auch die Aufgabe, entsprechend zu gewichten.

Ich halte es für einen wesentlichen Punkt, den Bürgerbeauftragten beizubehalten. Es ist auch hilfreich, wenn man in die Gespräche eintritt. Im Übrigen darf ich Ihnen auch sagen: Der Bürgerbeauftragte hat wesentlich mehr Möglichkeiten, im Detail Dinge zu besprechen und zu regeln, auch deutlich zu machen, weil wir hier im Bayerischen Landtag nur bestimmte Entscheidungen zu treffen haben. Das wird aber im Übrigen

auch durch den Gesetzesentwurf nicht geändert. Es ist wichtiger, im Bereich dessen, was man vor Ort noch lösen kann, individuelle Lösungen zu finden. Aber hier geht es um "Würdigung", hier geht es um "Berücksichtigung" oder "Material". Das wird im Übrigen durch den Gesetzesentwurf auch nicht geändert.

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Herr Abgeordneter, Ihre Redezeit geht zu Ende.

Michael Hofmann (CSU): Deswegen bin ich der Auffassung: Der Bürgerbeauftragte ist nach wie vor dringend notwendig.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Nächster Redner ist der Abgeordnete Stefan Löw von der AfD-Fraktion.

(Beifall bei der AfD)

Stefan Löw (AfD): Geschätztes Präsidium, geschätzte Kolleginnen und Kollegen! Heute behandeln wir in Erster Lesung das Gesetz der GRÜNEN zum Thema Petitionen und der Schaffung eines Bürgerbeauftragten. Die GRÜNEN sagen es im Gesetzesentwurf selber: Die Bürgerinnen und Bürger haben in Bayern das verfassungsmäßige Recht, sich mit Petitionen an den Landtag zu wenden. Und: Das bayerische Petitionsrecht gilt als bürgernah. Dann stellen die GRÜNEN noch fest: Die Staatsregierung hat sogar ihrerseits einen eigenen Bürgerbeauftragten installiert.

Was ist also der Hintergrund des Ganzen? – Letztes Jahr wurde mal wieder ein Polizeibeauftragter gefordert und abgelehnt. Jetzt will man diesen quasi durch die Hintertür einführen und noch einen Schritt weitergehen und einen Beauftragten fordern, der in alle Behörden hineinwirken kann.

Worum geht es dabei? – Es geht um Misstrauen; Misstrauen gegenüber den Ämtern, Misstrauen gegenüber den Behörden und Misstrauen gegenüber den Beamten. Wel-

che Klientel dieser Beauftragte vertreten soll, sagen Sie auch ganz klar: Es geht um Beschwerden gegen Staatsanwaltschaften und aus den Justizvollzugsanstalten. Kurz: Es geht um Ihr tief verwurzeltes Misstrauen gegenüber der guten Arbeit unserer Polizei. Das wird unseren Beamten aber nicht gerecht, und dagegen müssen sie auch in Schutz genommen werden. Die AfD steht fest hinter den Beamten, die tagtäglich fleißig und akkurat ihren Dienst leisten.

Auch soll nach Artikel 16 Absatz 2 ein Beschwerderecht Einzug halten. Dabei soll bei Beschwerden gegen eine Behörde immer erst eine einvernehmliche Lösung mit den Petenten gesucht werden. Das wird zur Doppelbelastung bei den Ämtern führen, denn jeder Bürger wird dann natürlich versuchen, eine Extrawurst zu bekommen.

Am Ende wird mit dem Bürgerbeauftragten nur ein Bürokratiemonster geschaffen, mit vielen Versorgungsposten, die den Steuerzahler Millionen von Euro kosten. Schlussendlich hat dieses Land schon mehr als 200 Bürgerbeauftragte; denn das ist die Aufgabe eines jeden von uns als Abgeordnete. Dafür wurden wir gewählt.

(Beifall bei der AfD)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Nächster Redner ist der Abgeordnete und Vizepräsident Alexander Hold von den FREIEN WÄHLERN.

Alexander Hold (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Präsident, meine Damen und Herren! Frau Kollegin Schuhknecht, genau so haben Sie sich das vorgestellt: Man übernimmt einfach den Großteil eines Gesetzesentwurfes der FREIEN WÄHLER aus der letzten Periode und meint, dann werden die schon zustimmen. Es reicht aber einfach nicht, das Gute aus Gesetzentwürfen von anderen Fraktionen zu übernehmen, mit ein bisschen grüner Gesetzeslyrik zu garnieren und dann zu sagen: Das werden sie schon übernehmen. Ein Gesetz muss insgesamt gut sein, und das ist Ihr Gesetz einfach nicht, weil Sie bei vielem einfach weit über das Ziel hinausschießen.

Sie wollen einen Bürgerbeauftragten. – Gut. Der Bürgerbeauftragte, so wie Sie ihn konstruieren, braucht eine eigene Behörde, die alle Petitionen sammelt und bearbeitet. Aber nicht nur das: In Artikel 15 Absatz 2 Ihres Entwurfs steht:

Die oder der Bürgerbeauftragte wird tätig, wenn sie oder er hinreichende Anhaltspunkte dafür erhält, dass öffentliche Stellen Angelegenheiten von Einwohnerinnen und Einwohnern rechtswidrig oder unzumutbar erledigen oder erledigt haben.

Das heißt also, Ihre neue Behörde soll nicht nur alle Petitionen an sich reißen, das soll eine Hyperermittlungsbehörde werden, die jenseits von Polizei, Staatsanwaltschaft und Verwaltungsgerichten von sich aus tätig werden soll, sobald sie nur Anhaltspunkte für rechtswidriges Verhalten von öffentlichen Stellen hat.

Aber das ist ja noch nicht alles. Sie soll auch in laufende Verfahren eingreifen können. Und es kommt noch viel besser, wenn man sich diesen Satz genau durchliest: Es reicht, wenn sie Anhaltspunkte dafür hat, dass eine öffentliche Stelle unzumutbar handelt – "unzumutbar". Sie haben die schöne Illusion, dass diese Behörde dann dem Bürger auch noch die Rechtslage erklären soll. Seien Sie mir nicht böse: Eine Superschlaumeier-, Alles-Besserwisser- und Besserkänner-Schnüfflerbehörde wollen Sie da einrichten, und das geht nicht mit uns, meine Damen und Herren.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN, der CSU sowie Abgeordneten der AfD und der FDP)

Im Gesetzentwurf steht, der Bürgerbeauftragte soll die Stellung der Einwohnerinnen und Einwohner stärken. Was Sie damit meinen, steht in der Begründung. Dort heißt es nämlich, der Bürgerbeauftragte soll parteiisch auf der Seite der Einwohnerinnen und Einwohner stehen. Er soll parteiisch auf deren Seite stehen? – Entschuldigung! Meinen Sie das wirklich so? Ihr grundsätzliches Misstrauen gegen jegliches staatliche Handeln ist mir schon bewusst. Aber meinen Sie das wirklich so? Kollege Hofmann hat richtig gesagt: Was heißt denn "auf der Seite der Bürger"? Die einen sind dafür,

die anderen sind dagegen, und es gibt zwei Petitionen: eine dafür und eine dagegen. Auf welcher Seite steht er denn dann? Ganz ehrlich: Mit Rechtsstaatlichkeit hat das nichts mehr zu tun, meine Damen und Herren.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN, der CSU sowie Abgeordneten der AfD und der FDP)

Und für diese Aufgabe der Rechtsstaatlichkeit wollen Sie einen Beamtenbehördenapparat mit einer B9-Stelle an der Spitze und einem zusätzlichen vorgelagerten, viel länger dauernden umfangreichen Verfahren. Das heißt, bevor überhaupt über eine Petition entschieden wird, muss der Petent durch das Nadelöhr Bürgerbeauftragter, der Ermittlungen anstellt, der sich direkt an Behörden auf allen Ebenen wendet, der Akten einholt, der eigenständig mit Behörden auf allen Ebenen verhandelt. Die Gemeinden müssten dann übrigens erst einmal Rücksprache mit ihren Aufsichtsbehörden halten und sich das Plazet holen. – Entschuldigung! Wie soll das alles funktionieren? Sie haben die schöne Illusion, dass dieser Bürgerbeauftragte

(Tanja Schorer-Dremel (CSU): Bürokratieaufbau!)

auf eine einvernehmliche Einigung hinarbeitet, nämlich unter dem wunderbaren Stichwort Mediation. Wissen Sie überhaupt, wie aufwendig, wie schwierig ein Mediationsverfahren ist, wie lange es dauert? Übrigens: Die Gerichte, die in der Regel eigentlich schon tätig geworden sind, haben das schon alles versucht. Das haben Sie in jedem Zivilverfahren. Jedes Gericht versucht, eine gütliche Einigung zu erreichen. Was Sie wollen, verlängert und entwertet das Petitionsverfahren und sonst gar nichts.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Ganz ehrlich, meine Damen und Herren: Wer sich mit Eingaben oder Beschwerden an den Landtag wendet – so viel Selbstvertrauen und Selbstbewusstsein muss doch sein –, der soll auch beim Landtag landen und nirgendwo sonst.

(Tanja Schorer-Dremel (CSU): So sieht es aus!)

Wir Abgeordnete repräsentieren die Bürger, wir kümmern uns um die Bürger. Jetzt erwarte ich dieses Selbstverständnis: Wir sind unabhängig.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

In jedem Petitionsverfahren gibt es einen Berichterstatter von der Opposition und einen von der Regierung. Das klappt aus meiner Sicht ganz gut.

Wenn Sie jetzt immer noch geneigt sind, mir vorzuhalten, dass ein unabhängiger Bürgerbeauftragter doch auch im Gesetzentwurf der FREIEN WÄHLER aus der letzten Legislaturperiode stand, wird umgekehrt ein Schuh daraus. Ich zitiere Ihre Rednerin aus der Debatte über unseren damaligen Gesetzentwurf. Sie sagte gemäß Protokollauszug:

Wir sehen es allerdings kritisch, dass Sie von den FREIEN WÄHLERN das Petitionswesen grundsätzlich umbauen wollen. Sie möchten einen Bürgerbeauftragten als ständigen Vertreter des Petitionsausschusses einführen. Nur wenn dieser keine Lösung erzielen kann, soll die Petition in den Petitionsausschuss gelangen. Das wäre eine massive Änderung im Vergleich zum jetzigen System.

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Herr Kollege, ich darf an Ihre Redezeit erinnern.

Alexander Hold (FREIE WÄHLER):

Das halten wir GRÜNEN nicht für zielführend [...].

(Dr. Fabian Mehring (FREIE WÄHLER): Hört, hört!)

Ende des Zitats von Katharina Schulze. – Danke schön.

(Tanja Schorer-Dremel (CSU): Hört, hört! – Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Es gibt eine Zwischenbemerkung der Kollegin Stephanie Schuhknecht vom BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Stephanie Schuhknecht (GRÜNE): Herr Kollege Hold, Sie haben viel über den Bürgerbeauftragten der Staatsregierung gesprochen. Ein kleiner Nebenaspekt: Gestern Abend fand man auf der Seite des Bürgerbeauftragten unter dem Tätigkeitsbericht nur den Fehlercode 404. Wenn die Debatte also etwas Gutes hatte, dann ist es die Tatsache, dass der Fehler immerhin gefunden wurde und man sich jetzt den Tätigkeitsbericht auch anschauen kann. Dies ist jetzt aber eine Randnotiz.

Mir geht es auch gar nicht um den Kollegen Hofmann, sondern mir geht es um die mangelnde Unabhängigkeit dieses Amtes. Der Bürgerbeauftragte in seiner jetzigen Form ist eben nicht vom Landtag legitimiert; er wird vom Ministerpräsidenten ernannt und kann jederzeit ohne demokratische Kontrolle von ihm wieder entlassen werden, und noch dazu ist er ein Abgeordneter aus einer Regierungsfraktion.

(Tanja Schorer-Dremel (CSU): Ja und?)

Damit ist er weder neutral noch unabhängig. Sie würden mir doch freundlicherweise zustimmen, dass die Unabhängigkeit nicht gegeben ist.

(Tanja Schorer-Dremel (CSU): Sind Sie neutral und unabhängig?)

Der Bürgerbeauftragte, wie wir ihn uns vorstellen, wäre Teil des Landtags, weil er beim Landtagsamt angesiedelt ist.

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Frau Abgeordnete, Ihre Redezeit geht zu Ende.

Stephanie Schuhknecht (GRÜNE): Es ist also nicht so, dass er nicht Teil des Landtages wäre. Sie haben unterstellt, dass dies eine Extraperson wäre. Die Funktion wird nicht vom Landtag abgegeben, sondern ist hier vor Ort angesiedelt.

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Herr Hold, Sie haben das Wort.

Alexander Hold (FREIE WÄHLER): Liebe Kollegin Schuhknecht, ich habe kein Wort über den Bürgerbeauftragten der Staatsregierung verloren. Wir sprechen gerade über einen Bürgerbeauftragten des Bayerischen Landtags, den Sie wollen und von dem Sie sagen, er sei unabhängig. Ich habe Ihnen gerade erzählt: Wie Sie sich das vorstellen, ist er nicht unabhängig, sondern er ist parteiisch.

Ganz ehrlich: Nach meinem Selbstverständnis sehe ich hier 205 Bürgerbeauftragte des Bayerischen Landtages, und dabei soll es auch bleiben.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Nächste Rednerin ist die Kollegin Alexandra Hiersemann von der SPD-Fraktion.

Alexandra Hiersemann (SPD): Vielen Dank, Herr Präsident! Ich kann sagen, dass wir dem Gesetzentwurf der GRÜNEN, was das Petitionsgesetz angeht, in großen Teilen durchaus nicht ablehnend gegenüberstehen.

Durch die Rede des Kollegen Hofmann ist gerade deutlich geworden: Das, was wir an Transparenz wollen, auch meine Fraktion, ist, Herr Hofmann, durch Ihre Fraktion wohl aufgrund des Rechtes der Mehrheit in inakzeptabler Art und Weise eingeschränkt worden, als Sie sich gegen den Livestream und die Videozuschaltung von Petentinnen und Petenten gerichtet haben, weil Ihre Fraktion nicht wollte, dass die Qualität der Argumente, die teilweise im Ausschuss über Petitionen ausgetauscht werden, in der Öffentlichkeit zu hören ist. Das Recht der Mehrheit muss vom Oppositionsentwurf nicht gestärkt werden. Dies ist auch gar nicht nötig; denn die Mehrheit stärkt ihre eigenen Rechte in der Regel selbst.

Nun aber zurück zum Gesetzentwurf. Natürlich sind bessere Transparenz, Livestream – ein entscheidender Punkt –, bessere Barrierefreiheit und Stärkung des Petitionsrechts alles Dinge, bei denen wir durchaus mitgehen könnten. So kennen uns die GRÜNEN als SPD-Fraktion.

Wir hätten uns manche Punkte so gewünscht, wie sie im Hessischen Petitionsgesetz verankert sind. Wir müssen einen Weg finden – auch das wird aufgegriffen –, die offenen Petitionsplattformen, die im Internet zu sehen sind, in unsere Arbeit einzubinden; denn tatsächlich glauben die Menschen, die dort unterschrieben haben, sie hätten eine Petition eingereicht. Darüber, wie diese Petition aber dann aus dem Internet zum Bundestag oder zum Landtag flattert, denkt keiner nach. Es gibt also viele Dinge, die weiß Gott heutzutage einer zeitgemäßen Gestaltung des Petitionsgesetzes und damit auch des Petitionsrechts bedürfen würden. Wir haben uns schon darüber ausgetauscht, ob das nun in englischer Sprache erfolgen muss, Frau Kollegin Schuhknecht. Wir, die SPD, sind der Ansicht: Nein, das muss es nicht; Gerichtssprache ist Deutsch.

Der wesentliche Punkt, der uns zögern lässt – wir sind in der Ersten Lesung; insofern muss ich kein Votum abgeben –, unser wesentlicher Kritikpunkt ist der Bürgerbeauftragte. Herr Kollege Hofmann, ich war mit Ihrer Antwort nicht ganz zufrieden, aber ich sehe ein: Besser geht es nicht, wenn man selber Bürgerbeauftragter ist. Der wesentliche Punkt ist, dass wir der festen Überzeugung sind: Wir alle hier sind Bürgerbeauftragte und verstehen uns auch als solche. Wir leisten unsere Arbeit und wollen nicht, dass das Parlament und seine Mitglieder quasi in Teilen entmachtet werden, wenn eben, wie Ihr Gesetzentwurf in Artikel 16 Absatz 2 es sagt, Petitionen vorab zunächst einmal bei einem – das will ich konzedieren – unabhängigen Bürgerbeauftragten landen. Das kann nicht unsere Vorstellung von direktem Dialog mit Bürgerinnen und Bürgern sein.

(Beifall bei der SPD)

Das kann auch nicht unsere Vorstellung von dem sein, was wir im Wesentlichen aus Petitionen ziehen, weil wir nämlich über Beschwerden durchaus mitbekommen, wo etwas im Argen ist.

Herr Hofmann, wir hätten schon zu Ihrer Zeit im Petitionsausschuss – damals war es immer die Schulwegproblematik, wenn Sie sich erinnern – ein Gesetz verabschieden können.

Herr Kollege Hold, wie wahnsinnig "wunderbar" das System ist, möchte ich jetzt mal aus meiner Praxiserfahrung im Petitionsausschuss sagen: Gar so gleich werden die Berichterstatter und die Mitberichterstatter nicht behandelt; da fliegen schon Informationen von den Vertretern der Staatsregierung an die Berichterstatter bzw. Mitberichterstatter, die auf der Mehrheitsseite sitzen. Dennoch sehen wir alle uns als Bürgerbeauftragte und wollen das nicht abgeben.

Insofern sind wir zunächst einmal zurückhaltend. Wir werden sehen, wie sich das Gesetzgebungsverfahren gestaltet. Würden die GRÜNEN von diesem Punkt absehen – ich weiß, dass sie das nicht möchten –, könnten wir uns durchaus über eine grundsätzliche Novelle des Petitionsgesetzes im Bayerischen Landtag unterhalten, die dann allerdings größer ausfallen müsste.

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Frau Abgeordnete, Ihre Redezeit geht zu Ende.

Alexandra Hiersemann (SPD): Dass ein solcher Bürgerbeauftragter unabhängiger wäre als der, mit Verlaub Herr Hofmann, der bei der Bayerischen Staatsregierung angesiedelt ist, mag sein. Vielen Dank für die Verlängerung meiner Redezeit.

(Beifall bei der SPD)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Frau Kollegin, Herr Hofmann hat sich zu einer Zwischenbemerkung gemeldet. Bitte bleiben Sie noch am Rednerpult. Herr Hofmann gibt Ihnen noch mehr Redezeit.

Alexandra Hiersemann (SPD): Sehr anständig, so kenne ich ihn.

Michael Hofmann (CSU): Liebe Frau Kollegin Hiersemann, ich freue mich, dass die Sympathie über den Petitionsausschuss hinaus erhalten blieb. Da Sie mit meiner Antwort von vorhin nicht zufrieden sind, möchte ich Sie noch folgendermaßen ergänzen: Das Petitionsrecht der Bürgerinnen und Bürger wird durch den Bürgerbeauftragten der Bayerischen Staatsregierung in keiner Weise tangiert. Es besteht durch den Bürgerbeauftragten der Bayerischen Staatsregierung für die Menschen im Land eine weitere Möglichkeit, sich mit ihren Sorgen und Beschwerden an jemanden zu wenden, der sich dann darum kümmert. Im Übrigen war in den letzten drei Jahren ein Aufwuchs zu verzeichnen. Es gibt den Bürgerbeauftragten erst seit drei Jahren. Niemand hier muss Angst haben, dass ihm Arbeit weggenommen wird. Nichtsdestoweniger werden mehr Anliegen an uns herangetragen.

Ich habe vorhin auch gesagt: Als Bürgerbeauftragter der Bayerischen Staatsregierung komme ich in einem Stadium zum Tragen, wo Sie, wenn Sie im Ausschuss Entscheidungen treffen, nur noch nach den Entscheidungen vorgehen müssen, die ich vorhin genannt habe. Ich habe größere Flexibilität. Lassen Sie uns eine schöne Koexistenz weiter fortführen. Das ist zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger und nicht gegen deren Wohl.

Alexandra Hiersemann (SPD): Herr Hofmann, das mag sein, dass Ihnen das Freude macht; tatsächlich ist es aber so – seien wir doch mal ehrlich –: Sie kommen zu den Menschen oder insbesondere zu den Behörden und sagen: Grüß Gott, ich bin die Staatsregierung. Grüß Gott, ich komme von der Staatsregierung und mache jetzt eure Probleme weg – um es mal sehr salopp zu formulieren.

Nichts anderes steht hinter diesen diversen Beauftragten, die von der Bayerischen Staatsregierung bestellt werden, die eben nicht aus der Unabhängigkeit des Parlaments kommen. Ich gönne Ihnen das persönlich. Aber das zu vergleichen mit der Arbeit, die wir leisten? – Herr Schubert, ich würde Ihren Einwand verbessern: Wir können auch, wenn wir freitags oder montags die Petitionen lesen, immer noch vertagen oder versuchen, etwas zu erreichen. Herr Hofmann, wir mögen friedlich nebeneinan-

der existieren. Ich habe keine Ahnung, welche Fälle Sie bearbeiten. Ich habe keine Ahnung, ob Dinge davon zu uns in den Ausschuss kommen.

(Michael Hofmann (CSU): Ich wurde noch nie eingeladen!)

– Dann laden Sie sich doch selber ein! Sie sind doch die Staatsregierung. Das ist doch kein Problem.

(Beifall bei der SPD – Michael Hofmann (CSU): Ich bin nicht die Staatsregierung!
Das steht auch im Gesetz!)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Das Wort hat nun der Kollege Albert Duin für die FDP-Fraktion.

Albert Duin (FDP): Verehrter Herr Präsident, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Im Vorblatt des Gesetzentwurfs steht in der Problembeschreibung: "Das bayerische Petitionsrecht gilt [...] als bürgernah." – So bezeichnet ihr das. Was wollt ihr jetzt? Mehr Bürokratie aufbauen?

(Tobias Reiß (CSU): Genau!)

Ich hätte unheimlich Angst, wenn wir einen zusätzlichen Bürgerbeauftragten bekommen, der ausfiltert, was zu uns in den Landtag kommt. Da muss ich ja Angst haben, dass er ein grünes Hemdchen anhat; dann bekommen wir nur noch solche Petitionen wie die von der Eselfarm.

(Beifall bei der FDP)

Das ist ein Riesenproblem! Das will ich nicht. Ich will im Petitionsausschuss entscheiden, welche Petitionen ich mitdiskutiere. Ich übernehme das, was ihr mir zuteilt. Frau Schuhknecht, so machen Sie es doch.

(Zuruf von den GRÜNEN: Blödsinn!)

– Natürlich macht sie das. Sie sagt: Der Berichterstatter ist der, und der Mitberichterstatter ist der. Aber wenigstens kommen alle Petitionen in den Landtag! Ich will keine weitere Bürokratie, die außen vorsitzt und vorfiltert. Ich will alle Petitionen sehen. Ich sehe, was wir oft für Blödsinn hereinbekommen – auch das gibt es. Nichtsdestoweniger möchte ich das so.

Frau Hiersemann, wollen Sie sagen, dass wir im Petitionsausschuss so viel Unsinn reden, dass die Staatsregierung deshalb nicht zulässt, dass unsere Ausschusssitzungen online geschaltet werden? Auch ich bin dafür, dass dieses auf alle Fälle online passiert. Ich weiß nicht, ob die Zuschaltung von Petenten von irgendwoher zielführend ist. Das weiß ich nicht. Solange wir die Petenten nur zuhören lassen, ist doch alles in Ordnung. Wenn sich aber jeder Petent zu seiner Petition zu Wort meldet, obwohl von vornherein unter uns klar ist, was passiert, haben wir hinterher Chaos.

(Zuruf des Abgeordneten Toni Schuberl (GRÜNE))

– Natürlich passiert das.

Frau Schuhknecht, Sie und ich haben das doch jetzt auch schon gelernt. Wir sind jetzt die erste Legislaturperiode im Petitionsausschuss. Am Anfang haben wir viel zu viele Wortmeldungen und viel zu viele Berichte zugelassen. Mittlerweile haben Sie das deutlich eingeschränkt. Dafür muss ich Ihnen wirklich ein Lob aussprechen. Das haben Sie in den letzten Monaten oder in den letzten zwei Jahren wirklich gut hinbekommen. Das finde ich klasse. – Wie gesagt, ich kann es nur wiederholen: Mein Vertrauen in einen Bürgerbeauftragten, der noch mal filtert, ist sehr eingeschränkt.

Ich bin auch dagegen, dass Petitionen in englischer Sprache eingelegt werden können. Unsere Amtssprache ist Deutsch – eventuell noch Baierisch, ja, das könnte noch passieren.

(Beifall bei der FDP sowie Abgeordneten der CSU)

Auf alle Fälle hat hier eine Einreichung der Eingabe in deutscher Sprache zu erfolgen. Warum sollen wir übersetzen? Das soll der Petent bitte selber machen. Meistens werden aber die Petenten, die kein Deutsch sprechen, sowieso von Interessenvertretungen vertreten. Wir haben doch selten Petenten vor Ort, die allein auf uns zukommen. Flüchtlinge kommen nicht von selbst auf uns zu.

(Horst Arnold (SPD): Das ist eine Frage des Wissens!)

Der Petent ist niemals derjenige, um den es geht.

(Zuruf von der SPD: Was?)

Das ist immer so. Das ist so. Bei uns im Petitionsausschuss ist der Flüchtling niemals der Petent. Der Petent ist immer jemand, der mit ihm zusammen – –

(Zuruf des Abgeordneten Horst Arnold (SPD))

Das ist ja auch in Ordnung, aber ich will, dass es weiterhin in deutscher Sprache erfolgt. Ach, jetzt kommen Zwischenbemerkungen.

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Herr Duin, Sie haben es richtig erkannt. Es gibt zwei Meldungen zu einer Zwischenbemerkung; die erste kommt vom Kollegen Toni Schuberl von den GRÜNEN.

Toni Schuberl (GRÜNE): Ich möchte klarstellen, dass nicht gefiltert wird. Es wird nicht durch den Bürgerbeauftragten gefiltert. Nach unserem Gesetzentwurf kommt jede Petition, die nicht einvernehmlich gelöst werden konnte, zwingend in den Landtag. Es wird also nicht gefiltert. Sie haben gesagt, es würde gefiltert. Es wird eben nicht gefiltert. Es wird vorher erledigt. Wenn es vorher erledigt ist, dann brauche ich es nicht mehr im Landtag.

Albert Duin (FDP): Dann hast du es doch schon gefiltert.

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Das Wort hat Herr Schuberl.

Toni Schuberl (GRÜNE): Nur um das einmal klarzustellen: Ich bin im Verfassungsausschuss; wir kriegen zum Beispiel Petitionen von Strafgefangenen, in denen der Strafgefangene sagt: Ich habe ein Problem mit dem Anstaltsleiter, deswegen wende ich mich nicht an die Exekutive, sondern an meine Volksvertretung. – Die Petition kommt dann zu uns. Es wird eine Stellungnahme angefordert. Die Stellungnahme der Staatsregierung wird von dem Anstaltsleiter angefordert. Der schreibt dann seine Sicht der Dinge. Die kommt als Stellungnahme der Staatsregierung zu uns und ist die Grundlage für unsere Entscheidung. Das heißt, die Meinung des Anstaltsleiters bildet die Grundlage für unsere Entscheidung, obwohl sich der Strafgefangene, der Petent, an die Volksvertretung gewandt hat, weil er eine andere Gewalt einschalten möchte, nicht die Exekutive.

(Zuruf des Abgeordneten Michael Hofmann (CSU))

Hier ist der Fehler im System. Wenn ein Problem nicht gelöst werden kann, dann käme von dem Bürgerbeauftragten auch eine Stellungnahme, und zwar eine unabhängige.

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Herr Schuberl, Ihre Redezeit geht zu Ende.

Albert Duin (FDP): Herr Kollege, Sie haben gerade genau beschrieben, was "filtern" bedeutet, nämlich dass Sie gewisse Dinge vorher erledigen. Das haben Sie gerade beschrieben.

(Toni Schuberl (GRÜNE): Ich habe beschrieben, wie es jetzt läuft!)

– Ich habe es doch gerade gesagt: Sie haben das Filtern beschrieben. Wir bekommen auch am Donnerstag die Unterlagen. Wir telefonieren hinterher und versuchen herauszufinden, was los ist, sehr oft bei Strafgefangenen. Auch solche Fälle haben wir oft genug bei uns im Petitionsausschuss.

(Toni Schuberl (GRÜNE): Sie telefonieren mit Strafgefangenen? Die dürfen noch gar nicht telefonieren!)

Danke. – Nächste Zwischenfrage.

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Liebe Kolleginnen und Kollegen, für eine weitere Intervention hat nun die Kollegin Alexandra Hiersemann von der SPD das Wort.

Alexandra Hiersemann (SPD): Herr Kollege Duin, Sie müssen ein bisschen aufpassen; denn was Sie hier sagen, kommt ins Protokoll.

Albert Duin (FDP): Ja.

Alexandra Hiersemann (SPD): Sie haben eben behauptet, dass es keinen Petenten gebe, der selber seine Petition einlegen würde, sondern dass es – ich sage es einmal mit meinen eigenen Worten – immer Fremdpetenten wären, also Dritte, die das für die betroffene Person tun. So haben Sie das formuliert. Dazu gab es deutlichen Widerspruch. Das stimmt natürlich schlicht nicht. Manchmal gibt es bei Ausländerpetitionen Fälle, in denen nicht der Betroffene selber die Petition einreicht, sondern der Flüchtlingsbetreuer oder wer auch immer. Wir haben aber ganz viele Petitionen bei allen Themen, die wir im Petitionsausschuss bearbeiten, bei denen der Betroffene selbst die Petition einlegt. Das wollte ich geraderücken.

Der zweite Punkt. Sie haben mich missverstanden. Ich habe argumentiert, dass sich die Mehrheit gegen den Livestream ausgesprochen hat, weil die Mehrheit nicht wollte, dass die Argumente der Mehrheit, wenn Petitionen abgelehnt werden, live übertragen werden. Damit habe ich natürlich nicht Ihre oder meine bahnbrechenden Argumentationen im Petitionsausschuss gemeint.

Albert Duin (FDP): Wir sitzen ja nebeneinander.

Alexandra Hiersemann (SPD): Wir sitzen nebeneinander, aber ich habe den Eindruck, Sie hören nicht immer zu.

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Frau Hiersemann, Sie sind am Ende Ihrer Redezeit.

Alexandra Hiersemann (SPD): Ich meinte ausschließlich, dass die Mehrheit nicht wollte, dass die Ablehnung und die schwache Argumentation im Livestream übertragen werden.

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Das Wort hat Herr Duin.

Albert Duin (FDP): Kollegin Hiersemann, tatsächlich ist es so, dass in jedem Fall eines Flüchtlings, der bei uns im Petitionsausschuss aufschlägt, der Petent nicht der Betroffene ist.

(Alexandra Hiersemann (SPD): Nein, das stimmt nicht!)

– Doch! Wir haben noch keinen Fall gehabt, in dem ein Betroffener aus irgendeinem Land selber der Petent ist. Wir haben bei Flüchtlingen immer Petenten, die die Petition für die Betroffenen einreichen.

(Beifall bei der FDP)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Das Wort hat der fraktionslose Abgeordnete Raimund Swoboda.

Raimund Swoboda (fraktionslos): Hohes Haus, verehrte Bürger! Dieser Gesetzesantrag entspringt dem typisch grünen Bürokratiewahn mit hoher Detaillierung. – Herr Hold, ein Wort an Sie: Natürlich sind Sie vom Volk gewählt und Bürgerbeauftragter, wie ich auch. Aber Sie sind nicht unabhängig. Sie unterliegen dem Fraktionszwang und damit auch dem Willen der Bayerischen Staatsregierung, um es ganz klar zu sagen. Sie haben gerade ein wenig geflunkert.

Die bisherigen Kontroll- und Aufsichtsrechte wie Einspruch, Widerspruch, Behörden- und Gerichtsinstanzenzug, Dienstfachaufsichtsbeschwerden, Auskunfts- und Kontrollrechte der Abgeordneten, das Petitionsrecht im Bayerischen Landtag und die unter-

schiedlichsten Initiativrechte der Sozialverbände, Gewerkschaften und nichtstaatlichen Interessenvertretungen lassen die GRÜNEN völlig kalt und unberücksichtigt. Sie schaffen ein Monstergesetz und wollen hier noch einen weiteren Instanzenzug einführen, nämlich den des Bürgerbeauftragten. Sie wollen damit Step by Step eine Verwandlung des Staatswesens zum Kontrollstaat marxistischer Prägung erreichen, und Sie schüren damit auch das Misstrauen der Bürger und der Petenten in das derzeitige Petitionsverfahren.

Ihnen geht es heute um den Ausbau einer ohnehin schon bestehenden Monsterbürokratie in unserem Staat. Sie wollen eine neue Kontrollbehörde, den omnipotenten Bürgerbeauftragten, der als Anwalt des Bürgers auftreten und in der Besoldungsgruppe B9 eingruppiert werden soll. Was bedeutet das? – Das sind 12.000 Euro monatlich. Darüber hinaus wird er mit Personal, Dienstwagen, Büros und umfassender Befugnis ausgestattet, um die Rechte der multiethnischen Staatsangehörigkeitsrechts-Bürger in Bayern zu stärken.

Ganz nach dem altbekannten Muster der CSU soll dieser Spitzenbeamte vom Landtag ohne Aussprache und Auswahlverfahren gewählt werden. Na toll!

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Herr Abgeordneter, Ihre Redezeit geht zu Ende.

Raimund Swoboda (fraktionslos): Danke, ich komme gleich zum Schluss. – Dies würde zu einem weiteren Hinterzimmer-Postengeschachere in diesem Parteiensystem unseres Staates führen. Das soll Bürgerbeteiligung sein? – Nein, das kann man nur ablehnen. Das ist Staatsparteienirrsinn.

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Das Wort hat nun Frau Kollegin Stephanie Schuhknecht vom BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Sie haben noch knapp viereinhalb Minuten.

Stephanie Schuhknecht (GRÜNE): Vielen Dank. – Lassen Sie mich noch einmal die Gelegenheit ergreifen, ein paar Punkte aufzugreifen. Zu einem modernen Petitionswesen gehört für uns, dass die Einreichung der Petition auf Englisch möglich sein sollte. Ich finde sogar, dass das super zu der Regelung der Petitionsberechtigung passt; denn da steht drin, dass man, egal wo man wohnt und welche Nationalität man hat, Petitionen einreichen kann. Aus meiner Erfahrung kann ich berichten, dass das schon heute passiert. Wir haben englischsprachige Petitionen, ganz häufig von Geflüchteten. Diese sind bisher problemlos und ohne großen Übersetzungsaufwand bearbeitet worden.

(Michael Hofmann (CSU): Aha!)

– Aber nur, weil das Goodwill ist. Das ist nicht die Regel.

(Michael Hofmann (CSU): Es funktioniert!)

Ich bin verwundert, dass Herr Kollege Duin, den ich gerade nicht sehe, dagegen ist; denn die FDP hat vor gar nicht allzu langer Zeit gefordert, Englisch als zweite Verwaltungssprache einzuführen. Mir erschließt sich nicht, warum das bei Petitionen ein Riesenproblem sein soll, wenn bei allen anderen Verwaltungsakten Englisch möglich sein soll. Ich glaube, an dieser Stelle sollten Sie noch einmal in sich gehen.

Dann kam der Vorwurf, das wäre vielleicht eine Person mit grünem Mäntelchen. – Ehrlich gesagt, die Person wird von der Mehrheit im Hohen Haus gewählt. Wenn die Mehrheit so aussieht, dass 51 % bei den GRÜNEN sind, dann ist das wahrscheinlich eine Person, die die GRÜNEN gut finden. Aber die Wahrscheinlichkeit, dass das in der nächsten Zeit der Fall sein wird, halte ich eher für gering.

(Florian Streibl (FREIE WÄHLER): Die ist äußerst gering!)

– "Zum Glück" sagen die einen, "leider" sage ich. – Wir wollen gezielt eine Entkoppelung und die Amtszeit von fünf Jahren auf sechs Jahre festlegen. Damit erreichen wir

eine Entpolitisierung. Das ist dann eine Person, die nicht den politischen Prozessen unterworfen ist.

Zu dem Vorwurf des Bürokratiemonsters. Kurz zu den Kosten: Schon jetzt ist es so, dass der Bürgerbeauftragte, den es schon jetzt gibt, einen sechsköpfigen Stab hat. Aktuell kostet das grob 420.000 Euro, soweit ich weiß. Unser Vorschlag wäre ein unabhängiger Bürgerbeauftragter mit einem zehnköpfigen Stab. Das würde ungefähr 750.000 Euro kosten. Gut, das ist mehr Geld, aber es würde für 330.000 Euro mehr eine Entlastung bei den nachgeordneten Behörden bringen.

Zum Vorwurf, dies sei ein marxistischer Versuch: Ehrlich gesagt, dann sind die Bundesländer, wo es diese Bürgerbeauftragten gibt, nämlich Rheinland-Pfalz, Hessen und Baden-Württemberg, alle marxistisch. Das ist einfach lächerlich. In diesen Ländern funktioniert das sehr gut.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich hoffe sehr, dass wir trotz der heute vorgetragenen massiven Kritik, die mich in der Mehrzahl der Fälle nicht überrascht hat, im Herbst intensiv und unvoreingenommen diskutieren können. Vielleicht können die Regierungsfaktionen auch den einen oder anderen Vorschlag würdigen, um in der Sprache der Petitionen zu bleiben. Dafür schon jetzt herzlichen Dank. Ich wünsche Ihnen eine erkenntnisreiche Sommerpause, in der Sie sich unseren Gesetzentwurf noch einmal ein bisschen genauer zu Gemüte führen können. Ich wünsche uns allen noch einen schönen Abend.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Wir haben eine Intervention von Herrn Kollegen Hofmann.

Michael Hofmann (CSU): Frau Kollegin, können Sie mir sagen, wie viele Petitionen der Bayerische Landtag im Jahr 2017 bearbeitet hat? Wissen Sie, wie viele Petitionen

bis jetzt in dieser Legislaturperiode bearbeitet wurden? Das sollten Sie eigentlich wissen; denn wir haben am 6. Juli 2021 den Bericht des Petitionsausschusses zur Hälfte der Legislaturperiode behandelt. Können Sie mir erläutern, wie Sie darauf kommen, dass Sie mit dem Personalaufwand, den Sie gerade geschildert haben, zurechtkommen werden?

Stephanie Schuhknecht (GRÜNE): Die Zahl des Jahres 2017 kann ich Ihnen nicht sagen. Das war vor meiner Amtszeit. Ich habe keine historische Recherche betrieben, was vor dem Jahr 2018 hier passiert ist.

(Michael Hofmann (CSU): Das steht in Ihrem eigenen Bericht!)

– Das ist in Ordnung. Sie haben mich gefragt; ich habe diese Zahl nicht präsent. Ich kann sie Ihnen nicht auswendig sagen. Wir haben aber in den letzten Jahren immer weniger Petitionen gehabt. Die Zahl ist zurückgegangen. Corona hat im Gesundheitsbereich relativ viele – –

(Michael Hofmann (CSU): Wie viele waren es in dieser Periode?)

– Ich glaube, wir haben ungefähr 1.200 im Petitionsausschuss bearbeitet.

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Das Wort hat Frau Schuhknecht.

Stephanie Schuhknecht (GRÜNE): Das ist doch nicht der Punkt.

(Michael Hofmann (CSU): Doch!)

– Lassen Sie mich halt ausreden, Herr Hofmann! Die Sache ist doch nicht, dass wir uns hier nur Arbeit machen, sondern wir wollen den Bürgerinnen und Bürgern Lösungen anbieten. Wenn man sich anschaut, wo wir mit § 80 Nummer 3 "Berücksichtigung" helfen konnten – das sind die Punkte, an denen wir arbeiten wollen. Wir wollen mehr Bürgerinnen und Bürgern helfen und ihnen Lösungen anbieten. Das ist das Ziel unseres Gesetzentwurfs. Wie viele Petitionen eingehen, haben wir nicht im Griff. Das hängt auch ein bisschen davon ab, wie gut die Staatsregierung arbeitet.

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Frau Schuhknecht, Ihre Redezeit geht zu Ende.

Stephanie Schuhknecht (GRÜNE): Wenn sie viele Fehler macht, dann gibt es mehr Petitionen.

(Beifall bei den GRÜNEN – Michael Hofmann (CSU): Sie können die Frage nicht beantworten!)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Danke schön, Frau Schuhknecht. – Der nächste Redner – –

(Toni Schuberl (GRÜNE): Herr Hofmann, wie viele waren es denn 2005? Sagen Sie mir die Zahl bitte! – Heiterkeit bei den GRÜNEN – Michael Hofmann (CSU): Es ist ihr eigener Bericht! Das ist euer Gesetzentwurf! – Unruhe bei der CSU und den GRÜNEN)

– Frau Schuhknecht, Sie können das Rednerpult verlassen. – Der nächste Redner ist der – –

(Anhaltende Unruhe)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir können diese Unterhaltungen gleich nachher in Schleißheim fortsetzen. – Das Wort hat nun der Staatssekretär Sandro Kirchner für die Staatsregierung.

Staatssekretär Sandro Kirchner (Inneres, Sport und Integration): Sehr geehrter Herr Präsident, werte Kolleginnen und Kollegen! Wir haben jetzt schon sehr vielfältig die Inhalte des Gesetzentwurfs erfahren und angesprochen. Es geht um die Bündelung des aktuellen Petitionsverfahrens, der verschiedenen damit verbundenen Möglichkeiten und natürlich auch ganz intensiv um den abhängigen oder unabhängigen Bürgerbeauftragten mit einem gewaltigen Mitarbeiterstab, Frau Schuhknecht.

Ich bin schon etwas irritiert. Wenn man hier den Diskussionen zum Petitionsverfahren zugehört und wahrgenommen hat, wie sich ein Landtag, wie sich ein Parlament und wie sich Ausschüsse selbst wahrnehmen und darstellen, ist es schon etwas merkwürdig, wie die Gewaltenteilung an dieser Stelle abgebildet wird – auch von Ihnen, Frau Hiersemann.

Zu dem Verfahren, wie Petitionen im Bayerischen Landtag gehandhabt werden,

(Unruhe bei den GRÜNEN)

muss ich sagen: Frau Schuhknecht, Sie sind die Vorsitzende des Petitionsausschusses. Viele der von Ihnen angesprochenen Dinge können Sie ganz selbstständig und in eigener Verantwortung lenken, deuten und ableiten, wie Sie das möchten und wie Sie das haben wollen. Es ist schon speziell, das anders dargestellt zu bekommen und wahrzunehmen.

Im Besonderen müssen wir aber schon feststellen, dass die ganzen von Ihnen dargelegten Dinge im Rahmen der Parlamentsautonomie stattfinden und Sie und wir das als Parlament selbst organisieren können.

Wir haben jetzt den Eindruck bekommen: Oje in Bayern! Ich möchte an dieser Stelle feststellen, dass sich die aktuelle Rechtslage und die Praxis, wie Petitionen bei uns im Bayerischen Landtag gehandhabt werden, sehr gut darstellen. Ich habe den Eindruck, dass die Bürgerinnen und Bürger in Bayern sehr große Teilhabe am demokratischen Prozess haben und ihnen ermöglicht wird.

Sie haben gerade über Zahlen gesprochen; Herr Hofmann hat Ihren Bericht als Grundlage dafür genommen. Allein in der letzten Legislaturperiode hat man über 11.000 Petitionen im Bayerischen Landtag begleitet und behandelt. Das zeigt doch, dass gerade in Bayern das Petitionswesen eine Erfolgsgeschichte ist; das sollten wir an dieser Stelle schon einmal betonen und festhalten, bevor wir den Eindruck erwecken, hier gehe nichts. Aber wenn man gleichzeitig sieht – und das ist es, was

Herr Hofmann darzustellen versucht hat –, welche Fülle an Eingaben und Petitionen bei uns ansteht, dann muss man sagen, dass es keinen Anlass gibt, irgendetwas an der Situation zu verändern, weil der Prozess, wie er dargestellt wird, angenommen wird. Eine Reform

(Anhaltende Unruhe)

– vielleicht sollten Sie zuhören, wenn Sie einen solchen Gesetzentwurf einbringen – erzeugt entsprechende Nebeneffekte, die dann in der Zuarbeit der Staatsregierung oder anderer nachgeordneter Behörden natürlich einiges auslösen. Die Kollegen haben zu Recht angemahnt, dass damit eine große Bürokratie einhergeht. Das sollten Sie zum Anlass nehmen, sich das im weiteren Gesetzgebungsverfahren noch einmal genauer anzuschauen und zu prüfen, ob der erwartete Nutzen auch den Mehraufwand rechtfertigt.

Ich möchte an der Stelle zum Bürgerbeauftragten kommen. Kollege Hold hat den mutmaßlichen Affront gegen die Abgeordneten hier im Hohen Haus eigentlich schon herausgestellt, weil er aufzeigt, dass hier das Verständnis der Repräsentationsverfahren und das Verständnis der Abgeordneten seitens des Gesetzentwurfs nicht gegeben zu sein scheint. Natürlich ist es die Aufgabe der Abgeordneten, die Bürgeranliegen entsprechend zu vertreten und sich dafür einzusetzen; dafür sind sie vom Bürger gewählt. Rund um die Uhr, sieben Tage die Woche sollten sie dafür zur Verfügung stehen.

(Beifall des Abgeordneten Michael Hofmann (CSU))

Es geht im Wesentlichen eben auch darum, dass sie das entsprechend reflektieren und Vorschläge in die Landtagsarbeit einbringen. Das will ich schon sagen: Wer an dieser Stelle auf einen Bürgerbeauftragten beim Landtag pocht, der hat aus meiner Sicht das Verfahren der repräsentativen Demokratie nicht verstanden. Er hat weder das Mandat noch das damit einhergehende Prinzip verstanden; das ist schon etwas merkwürdig und auch bedenklich.

– Frau Schuhknecht, die von Ihnen eingebrachte Idee ist auch keine neue. 2018 gab es das schon einmal in ähnlicher Form; das unterscheidet sich nur unwesentlich. Sie haben den gleichen Gesetzentwurf ein bisschen aufgepeppt dargebracht; auch damals wurde die Idee von einer sehr großen Mehrheit im Landtag abgelehnt.

Ich sage Ihnen ganz klar: Wir halten die Einrichtung einer unabhängigen Behörde mit einem irre großen Mitarbeiterstab für nicht sinnvoll und auch nicht für erforderlich. Frau Schuhknecht, es ist schon spannend, wenn Sie dann sagen: Ich weiß die Zahlen gar nicht, die damit einhergehen; Herr Hofmann habe Sie da mit irgendwelchen Zahlen konfrontiert. – Das ist doch die ureigendste Grundlage für so eine Entscheidung, die man einbringen möchte, dass man weiß, was auf einen zukommt,

(Beifall bei der CSU)

was das bedeutet und wie das abgebildet werden muss. Da muss ich schon sagen: An der Stelle sind Sie sehr hemdsärmelig unterwegs.

(Beifall bei der CSU – Jürgen Mistol (GRÜNE): Kindergartenniveau!)

– Das ist kein Kindergartenniveau,

(Jürgen Mistol (GRÜNE): Doch! – Zuruf des Abgeordneten Michael Hofmann (CSU))

sondern das sind die Fakten, die da sprechen. Sie bringen ins Gesetzgebungsverfahren vielleicht Kindergartenniveau ein.

Ich will Ihnen die Luft aber wieder rausnehmen. Das ist heute die Erste Lesung. Ich bin der Meinung, dass der Appell an der Stelle ganz wichtig ist: Frau Schuhknecht, Sie sollten vielleicht nicht nur die Sommerferien, sondern auch das weitere Gesetzgebungsverfahren dazu nutzen, sich die Dinge im Detail anzuschauen, alles noch einmal unter die Lupe zu nehmen, um am Ende des Tages auf eine sinnvolle Lösung zu kommen.

(Beifall bei der CSU)

Ich kann Ihnen heute schon sagen, dass wir an der Stelle erhebliche Bedenken und Zweifel haben, dass das, was Sie hier vorhaben, sinnvoll und zielführend ist.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Danke schön. – Die Aussprache ist geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration als federführendem Ausschuss zu überweisen. Erhebt sich Widerspruch? – Das ist nicht der Fall. Dann ist das so beschlossen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich schließe die heutige Sitzung. Ich freue mich, Sie heute Abend alle in einer sicherlich schönen, warmen Sommernacht zu sehen. Danke schön.

(Schluss: 16:27 Uhr)



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration

**Gesetzentwurf der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann,
Stephanie Schuhknecht u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**
Drs. 18/23513

**Gesetz über die Behandlung von Petitionen nach Art. 115 der Verfassung des
Freistaates Bayern sowie über die unabhängige Bürgerbeauftragte oder den un-
abhängigen Bürgerbeauftragten des Freistaates Bayern (Bayerisches Petitions-
und Bürgerbeauftragtengesetz - BayPetBüG)**

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichtersteller: **Toni Schuberl**
Mitberichtersteller: **Josef Schmid**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration federführend zugewiesen. Der Ausschuss hat den Gesetzentwurf federführend beraten und endberaten.
Der Ausschuss für Eingaben und Beschwerden hat den Gesetzentwurf mitberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 85. Sitzung am 29. September 2022 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Enthaltung
FDP: kein Votum
Ablehnung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Eingaben und Beschwerden hat den Gesetzentwurf in seiner 59. Sitzung am 9. November 2022 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Enthaltung
FDP: kein Votum
Ablehnung empfohlen.

4. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 90. Sitzung am 8. Dezember 2022 endberaten und mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung

B90/GRÜ: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Ablehnung

AfD: Ablehnung

SPD: Enthaltung

FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Petra Guttenberger

Vorsitzende



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Stephanie Schuhknecht, Toni Schuberl, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Benjamin Adjei, Kerstin Celina, Barbara Fuchs, Christina Haubrich, Elmar Hayn, Claudia Köhler, Andreas Krah, Eva Lettenbauer, Johannes Becher, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)**

Drs. 18/23513, 18/25637

Gesetz über die Behandlung von Petitionen nach Art. 115 der Verfassung des Freistaates Bayern sowie über die unabhängige Bürgerbeauftragte oder den unabhängigen Bürgerbeauftragten des Freistaates Bayern (Bayerisches Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz – BayPetBüG)

Ablehnung

Die Präsidentin

I.V.

Karl Freller

I. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Dritter Vizepräsident Alexander Hold

Abg. Stephanie Schuhknecht

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher

Abg. Josef Schmid

Abg. Martin Böhm

Abg. Alexandra Hiersemann

Abg. Dr. Wolfgang Heubisch

Abg. Toni Schuberl

Staatsminister Joachim Herrmann

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 7** auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Stephanie Schuhknecht u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Gesetz über die Behandlung von Petitionen nach Art. 115 der Verfassung des Freistaates Bayern sowie über die unabhängige Bürgerbeauftragte oder den unabhängigen Bürgerbeauftragten des Freistaates Bayern (Bayerisches Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz - BayPetBüG) (Drs. 18/23513)

- Zweite Lesung -

Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Festlegung im Ältestenrat 32 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. Ich eröffne die Aussprache und erteile der Kollegin Stephanie Schuhknecht für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Wort. Bitte, Frau Kollegin, Sie haben das Wort.

Stephanie Schuhknecht (GRÜNE): Sehr geehrtes Präsidium, liebe Kolleginnen und Kollegen! Lassen Sie mich zu Beginn aus einigen Briefen zitieren, die ich seit der Ersten Lesung unseres Gesetzentwurfes bekommen habe.

Ein Paar aus Nürnberg schreibt mir sinngemäß: Wenn wir Ihren Vorschlag richtig verstanden haben, erhalten die Petenten die Stellungnahme der Behörden und der Staatsregierung vorab zur Kenntnis mit der Möglichkeit, dagegen Einwände vorzubringen. Das hätte uns erheblichen Schriftwechsel erspart, weil sich der unabhängige Bürgerbeauftragte unmittelbar mit der zuständigen Stelle auseinandergesetzt hätte. Auch unsere Klagen beim Amts- und beim Verwaltungsgericht wären dann vermutlich nicht nötig gewesen. Wir wünschen Ihnen im Interesse zukünftiger Petent*innen viel Erfolg bei der Annahme im Parlament.

Ein Paar aus der Oberpfalz schreibt mir schon weniger zuversichtlich: Bei uns ist jedes Vertrauen in das existierende Petitionssystem zerstört. Dennoch hoffen wir auf Gelin-

gen Ihrer hehren Absichten, ohne denselben jedoch Erfolgchancen beizumessen. Erst eine Ablösung der CSU würde hier gegebenenfalls etwas verändern.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Liebe Kolleginnen, dass Sie von unserem Gesetzentwurf so gar nichts halten, haben wir in den Ausschussberatungen zur Genüge gehört. Immer wieder wird von CSU und FREIEN WÄHLERN vorgebracht, dass wir – ich zitiere – eine omnipotente Schnüfflerbehörde einführen wollen würden, die parallel zum Rechtsweg als Oberrichter auftritt und unser Gewaltenteilungsprinzip aushebeln würde. – Aber ganz ehrlich: Sieben Bundesländer haben unabhängige Bürgerbeauftragte mit ähnlichen Kompetenzen, wie wir sie hier vorschlagen. Mir wäre neu, dass zum Beispiel in Rheinland-Pfalz oder in Baden-Württemberg der Verfassungsstaat in Gefahr wäre oder Gerichte wegen dieser angeblichen Oberrichter plötzlich unnötig geworden wären. In diesen Bundesländern gibt es im Gegensatz zu Bayern aber nicht die Ansicht, wir lebten schon in der Vorstufe zum Paradies.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Denn, liebe Kolleginnen und Kollegen, dass auch in Bayern Fehler in der Verwaltung passieren, dürfte doch wirklich unstrittig sein. Die Frage ist doch, wie man mit diesen Fehlern umgeht und ob man in der Lage ist, zu ihnen zu stehen und sie zu korrigieren. Eine unabhängige Bürgerbeauftragte spricht keine Urteile, sie kann sich aber unabhängig ein Bild machen, Auskünfte geben, Kompromisse suchen – und das alles direkt zwischen der Bürgern und der zuständigen Behörde oder der Kommune.

Aus unserer Sicht ist das ein klarer Vorteil im Vergleich zu unserem eher trägen Petitionssystem im Ausschuss, wo über fünf Ecken Stellungnahmen von Behörden eingeholt werden und im Zweifel bis zur Bekanntgabe der Tagesordnung noch niemand mal wirklich mit der Petentin oder dem Petenten gesprochen hat. Herr Streibl findet unsere Idee eines Bürgerbeauftragten beim Landtag ja nach wie vor faszinierend, wie er bei "Kontrovers" noch im Sommer gesagt hat. Schon erstaunlich, dass nur wenige Tage

später Herr Hold – er wird es sicher heute wieder tun – seinem Vorsitzenden da so eklatant widerspricht und zum Generalangriff auf unseren Gesetzentwurf mobilmacht. Ich habe das Gefühl, die Abkürzung "FW" steht an dieser Stelle weniger für "FREIE WÄHLER" als wohl eher für "Fähnchen im Wind".

(Beifall bei den GRÜNEN)

Aber zurück zur Sache, liebe Kolleg*innen. Wir GRÜNE wollen den Paradigmenwechsel im Umgang mit Beschwerden. Wir wollen mediatorische Verfahren, statt nur Aktenberge anzuhäufen. Wir wollen, dass sich Bürger*innen mit ihren Problemen gehört und wertgeschätzt fühlen, auch wenn eine Bürgerbeauftragte nicht immer in letzter Instanz Abhilfe schaffen kann.

Dann kommt immer der Vorwurf, wir würden das Parlament und uns Abgeordnete entmachten und die lästigen Petitionen einfach loswerden und auslagern wollen. Mitnichten! Die Bürgerbeauftragte soll vom Landtag berufen werden und am Landtag angesiedelt sein. Der Landtag bleibt also stets Herr des Verfahrens und kann Petitionen jederzeit in seine Ausschüsse holen. Der Unterschied ist dann, dass eben schon eine unabhängige Sicht auf die Dinge vorliegt und die Stellungnahme nicht von der Stelle, über die man sich beschwert hat, gekommen ist und dass die Petent*innen im Vorfeld schon in eine Lösungsfindung eingebunden waren, dass sie sich schon äußern konnten. Insofern glauben wir, dass da ein viel besseres Ergebnis herauskommen würde.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zum Schluss noch einige unserer Vorschläge, die man im Übrigen auch ganz ohne eine unabhängige Bürgerbeauftragte im bestehenden System umsetzen könnte: Zualererst das Rederecht für Petent*innen; zweitens die Akteneinsicht auch per Minderheitenvotum; drittens der Livestream und die Zuschaltungsmöglichkeit. Lassen Sie mich da noch mal sagen: Es ist wirklich ein Unding, dass die Technik da ist, der Techniker bezahlt wird, der Stream sogar erstellt wird, aber nur eine kleine, völlig willkürlich

gewählte Gruppe diesen auch nutzen kann. Das versteht keiner, und das ist für niemanden da draußen nachzuvollziehen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Weitere Vorschläge, die sich auch sehr leicht umsetzen ließen, sind zum Beispiel eben die Zusendung der Stellungnahme im Vorfeld und des Protokolls im Nachgang; die anonyme Behandlung im Einzelfall, wenn es sinnvoll ist; Whistleblower-Schutz für Geheimnisträger*innen und Menschen im Staatsdienst und so weiter und so weiter. All dies ließe sich einfach schon jetzt im bestehenden System umsetzen, wenn wir hier dafür eine Mehrheit hätten. All diese Dinge würden unser Petitionsrecht aus unserer Sicht endlich ins 21. Jahrhundert katapultieren.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir glauben, dass unser Vorschlag auf allen Seiten zu mehr Transparenz und Zufriedenheit führen wird, und werben daher für Zustimmung. Es wäre doch wirklich schön, wenn entgegen der anfangs zitierten Bürgermeinung jetzt sofort auch ohne Ablösung der CSU etwas bewirkt werden könnte.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Frau Kollegin Schuhknecht. – Nächster Redner ist Herr Kollege Josef Schmid für die CSU-Fraktion.

Josef Schmid (CSU): Verehrte Frau Kollegin Schuhknecht, ich bin dankbar, dass Sie heute zu dem Thema für die GRÜNEN gesprochen haben, weil wir das mit dem Kollegen Schuberl im Verfassungs- und Rechtsausschuss schon zweimal diskutiert haben. Zumindest hat es so noch einen letzten Touch von Neuigkeit, wenn man dann auch mal einer anderen Rednerin antworten darf.

Sie haben vorgestellt, was Sie mit diesem Gesetz erreichen wollen, wie Sie das Petitionsrecht insgesamt verändern wollen und wie Sie eben auch eine neue Behörde –

sage ich mal, weil natürlich auch von Mitarbeitern, nämlich den Bürgerbeauftragten, die Rede ist – einführen wollen. Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich kann Ihnen nur sagen: Das schießt weit über unsere Möglichkeiten hinaus und ist auch nicht notwendig.

Das bisherige Petitionsrecht hat sich absolut bewährt. Niemand kann behaupten, dass es nicht immer wieder Petitionen gibt, bei denen wir draufkommen, dass in der Verwaltung irgendwas nicht richtig gelaufen ist, und wo wir dem Petenten auch durch einen Berücksichtigungsbeschluss ganz konkret helfen können. Das geschieht aber in dem bisherigen Rahmen mit den Möglichkeiten, die wir als Abgeordnete haben; denn wir befassen uns ja nicht nur – Gott sei Dank auch nicht nur – mit Petitionen in den jeweiligen Fachausschüssen, sondern wir befassen uns natürlich mit Gesetzentwürfen; wir befassen uns mit Anträgen; wir befassen uns mit Vorschlägen jeglicher Art. Das ist ja auch der Kern unserer Aufgabe.

Es ist deshalb der Kern unserer Aufgabe, meine Damen und Herren, weil die Petenten in den allermeisten Fällen doch bereits in der ordentlichen Gerichtsbarkeit waren. Das heißt: Das, was unser Rechtsstaat wirklich an Hilfe bietet – mehrere Gerichte in mehreren Instanzen –, verhilft doch letztendlich demjenigen, der wirklich im Recht ist, auch zum Recht. Das Petitionsrecht ist ein nicht förmlicher Rechtsbehelf. Das soll es ja auch nach Ihrem Vorschlag bleiben. Da muss man sich dann eben auf das begrenzen, was wir tatsächlich machen können, das heißt, nicht die Gerichte zu kontrollieren, nicht eine Superrevisionsinstanz der Gerichtsbarkeit zu werden, sondern schlicht und einfach mit unserer Kenntnis der Verwaltung und in unserer Kontrollaufgabe der Verwaltung nachzusehen, ob da irgendwas schiefgelaufen ist, ob da was offenkundig falsch ist, und dann eben auch zu helfen.

Meine Damen und Herren, jeder, der hier etwas Erfahrung hat und mehr als ein paar Monate im Landtag ist, bekommt ja auch ein Gefühl dafür, wie es ist. Viele, viele, viele Petitionen sind zwar von dem Eindruck des Betroffenen geprägt, zu Unrecht nicht in seinen Belangen berücksichtigt worden zu sein. Aber bei vielen, vielen Petitionen er-

kennen wir doch alle gleich, dass es eigentlich darum geht, sich beispielsweise mit gerichtlichen Entscheidungen oder dienstaufsichtlichen Beschwerden oder Sonstigem nicht abfinden zu wollen. Ganz zu schweigen, liebe Kolleginnen und Kollegen, von denjenigen, deren Namen in den jeweiligen Ausschüssen gut bekannt sind und die es schaffen, im Jahr zwanzig, dreißig, vielleicht sogar noch mehr Petitionen einzureichen. Auch die – damit da kein falscher Verdacht aufkommt – prüfen wir selbstverständlich ordentlich. Aber jeder weiß, dass da teilweise ganz allgemeine Fragen angesprochen werden, beispielsweise von Juristen oder Hobbyjuristen oder Menschen, die ganz offensichtlich viel Zeit haben. Nein, wir nehmen die einzelne Petition mit dem ernstesten Belang auch ernst, und das geschieht richtigerweise mit dem bisherigen Instrumentarium.

Sie sagen jetzt: Die elektronische Übermittlung soll nicht mehr zwingend mit dem Formular auf der Webseite des Landtags passieren. – Das baut dann Verwaltung auf; denn wenn das in anderer Form kommt, zum Beispiel per E-Mail oder vielleicht sogar noch per Whatsapp – ich weiß nicht, an was Sie da alles denken – oder per Signal oder per SMS oder irgendwie sowas, braucht es eben Leute, die das registrieren, die das entsprechend weiterleiten, die das konservieren, die das behandeln.

Sie sagen, es sollen auch Petitionen privater Petitionsportale als Sammelpetitionen behandelt und verbeschieden werden. – Das ufert dann ebenfalls in die Aufblähung des Apparats, in Bürokratie aus. Bitte, man kann doch auch den Betreibern einer privaten Petition sagen: Wenn ihr das machen wollt, füllt halt mit einem Petitionsberechtigten – das ist ja eh jeder – das Onlineformular aus.

Sie wollen Petitionen gegen unmittelbar bevorstehende Maßnahmen. Ja, was ist das denn? – Soll das eine Einflussnahme auf die Entscheidungsträger sein, damit die sich vielleicht gar nicht mehr trauen, weil sich da vorher schon was in Form einer Petition auftürmt? – Entschuldigung, also die Entscheidungen kommen immer rechtmäßig zustande, und falls nicht, wird das nachher kontrolliert werden können. Aber das ist doch auch richtig so. Es geht nicht, dass man vorher schon Petitionen einreichen kann.

Das Thema Massen- und Sammelpetition soll jetzt komplett neu geregelt werden: Bei mehr als 6.000 Unterstützern sollen die Initiatoren verpflichtend eingeladen und in angemessenem Umfang angehört werden. Bei mehr als 12.000 Unterstützern soll die Petition auch ohne das sonst notwendige Quorum von zwei Dritteln der Ausschussmitglieder automatisch abschließend in der Vollversammlung verhandelt werden. – Wir hätten demnach in einer Vollversammlung wie heute eine Reihe von Petitionen. Das erinnert an ein Gerichtsverfahren. An ein Gerichtsverfahren erinnert, wenn von mehreren Instanzen gesprochen wird; zuerst der Ausschuss und dann die Vollversammlung. Aber wir sind eben kein Gericht, verehrte Kolleginnen und Kollegen.

Wenn man all das zusammennimmt bis hin jetzt zu den Möglichkeiten, die geschaffen werden sollen, um in die Sphäre der Staatsregierung hineinzuwirken, also den Grundsatz der Gewaltenteilung aufzulösen, ist festzustellen: Das geht einfach viel zu weit und überfordert vor allem uns als Abgeordnete in unserer täglichen Arbeit. Aussagegenehmigungen für Bedienstete soll der Landtag erteilen. Das wäre ein glatter Durchbruch des Prinzips der Gewaltenteilung und eine klare Verletzung der geschützten Sphäre der Staatsregierung. Wir haben das erst vor Kurzem bei der Verhandlung über die Untersuchungsausschüsse beleuchtet und konnten das auch im Urteil nachlesen, dass es schon von der Verfassung her nicht möglich ist, dermaßen in die Befugnisse der Staatsregierung hineinzuhandeln. Das geht auch aus anderen Urteilen hervor.

Zu guter Letzt: Ihr Bürgerbeauftragter wäre eine weitere Behörde und damit weitere Bürokratie. Es gibt den Bürgerbeauftragten der Staatsregierung. Jetzt soll es auch noch einen Bürgerbeauftragten des Parlaments mit Mitarbeitern geben, also eine Behörde. Und dieser Bürgerbeauftragte soll dann, neben der Aufrüstung der Tätigkeiten der Beamten, zusätzlich mitwirken. Nein, das kann nicht die Lösung sein.

Wir haben in unserem Petitionswesen überhaupt keinen Missstand. Ich habe schon gesagt: Bei einzelnen Petitionen erkennen wir immer wieder, dass das Anliegen berechtigt ist, und handeln danach. Das ist nicht bei der überwiegenden Mehrheit der Petitionen der Fall. Warum das so ist, habe ich gerade ausgeführt. Warum sollen wir

also eine Zusatzbürokratie aufbauen, und warum sollen wir uns zur nächsten supergerichtlichen Revisionsinstanz aufschwingen? Das ist abzulehnen. Dementsprechend werden wir auch abstimmen.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Herr Kollege Schmid. Kommen Sie bitte noch einmal ans Mikrofon. – Zu Ihrer Einlassung liegt noch eine Zwischenbemerkung von Frau Kollegin Stephanie Schuhknecht, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, vor.

Stephanie Schuhknecht (GRÜNE): Herr Schmid, ich möchte eine Richtigstellung vornehmen: Sie haben gerade den Eindruck erweckt, als würde das Parlament lahmgelegt, wenn Petitionen ab einem gewissen Quorum hier im Plenum behandelt würden. Wir haben die früheren Jahre einmal analysiert: Da hätten maximal drei Petitionen pro Jahr dieses Quorum genommen. Ich glaube nicht, dass es unangemessen wäre, wenn wir uns mit Petitionen, die eine so hohe Zustimmung aus der Bürgerschaft bekommen haben, hier im Plenum befassen würden.

Sie haben gesagt, die Entscheidungen kämen immer rechtmäßig zustande. Genau das habe ich gemeint, als ich vorhin gesagt habe, wir wären in der Vorstufe zum Paradies; es kann gar nicht sein, was nicht sein kann. Wir wollen gerade, dass in solchen Fällen entsprechend vorgegangen werden kann. Sie haben außerdem gesagt, wir wollten eine Extrabehörde. Natürlich würde unser unabhängiger Bürgerbeauftragter den bestehenden ersetzen. Wie gesagt, sieben Bundesländer haben eine solche Behörde, kommen damit sehr gut klar und haben damit sehr gute Erfahrungen gemacht. Es gibt auch einen regelmäßigen Austausch auf Bundesebene all dieser unabhängigen Bürgerbeauftragten. Ich glaube, ein solcher Bürgerbeauftragter würde auch Bayern gut anstehen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Josef Schmid (CSU): Frau Kollegin, ich glaube, dass wir mit unserem bisherigen Petitionsrecht gute Erfahrungen gemacht haben. Das ist meine Antwort auf Ihren letzten Punkt. Um auf den ersten Punkt zu kommen: Es mag sein, dass es bisher drei Massenpetitionen pro Jahr in den Landtag geschafft hätten, weil sie die geforderte Teilnehmerzahl überstiegen hätten. Ich sage Ihnen aber ganz ehrlich: Ich bekomme gefühlt alle zwei Wochen den Aufruf, bei irgendeiner Onlinepetition mitzumachen. Es sind inzwischen viel mehr Petitionen im Umlauf. Würden wir es zulassen, dass solche Petitionen im Plenum behandelt werden, würden viel mehr Initiatoren solcher Petitionen den Schritt in den Landtag gehen, weil sie wissen, dass sie dort im Plenum verhandelt werden. Und das Ganze soll auch noch im Rahmen eines kontradiktorischen Verfahrens erfolgen, wie bei einem Gericht. Nein, das macht mehr Arbeit und bringt keine Verbesserung der Position der Bürgerinnen und Bürger, weil diese durch das Petitionsrecht, wie es derzeit bei uns ausgestaltet ist, voll berücksichtigt werden.

(Beifall bei der CSU)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Herr Kollege Schmid. – Der nächste Redner ist der Abgeordnete Böhm für die AfD-Fraktion.

(Beifall bei der AfD)

Martin Böhm (AfD): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Dieser Gesetzentwurf ist in weiten Teilen nichts anderes als eine Mischung aus dem Bayerischen Petitionsgesetz und Inhalten unserer Landtags-Geschäftsordnung. Das alles wird mit grüner Soße verrührt, um das Gesetz im üblichen Duktus der GRÜN*INNEN zu verschlimmern.

Was uns bisher in seiner Kürze den notwendigen Ermessensspielraum gab, wird mit grün-heißer Luft auf 29 Artikel aufgebläht, um diesem Hohen Haus Debatten in der epischen Breite grüner Parteitage zu bescheren. Die eine Hälfte aller Petita hat ihren guten Grund in den Nöten bayerischen Bürger. Meist geht es um Fragen des Baurechts oder um Fragen staatlicher Fürsorge. Oft fällt den Ausschussmitgliedern im

Ortstermin eine mediative Rolle zu. Oft können Text und Protokoll die Bürger von der Einhaltung rechtsstaatlicher Prinzipien überzeugen.

Die Inhalte der anderen Hälfte der Petita sollten zart besaitete Naturen lieber nicht mit in den Schlaf nehmen. Mörder und Vergewaltiger überziehen JVA-Angestellte mit übler Hetze und mit abstrusen Forderungen. Sie sorgen damit dafür, dass in einer Gefängniskantine das Kreuz abgehängt wurde. Das ist tatsächlich passiert. Da fällt mir nur noch das Lukas-Wort ein: "Vater, vergib ihnen, denn sie wissen nicht, was sie tun."

(Beifall bei der AfD)

Genauso unverzeihlich erscheint, dass im Petitionsausschuss stundenlang über die Aussetzung des Abschiebevollzugs diskutiert wird, nachdem bereits alle Behörden und sämtliche Instanzen negativ entschieden haben. Besonders bei diesem Themenkomplex entfaltet irrsinnigerweise die angedachte Installation eines Bürgerbeauftragten ihre perfide Wirkmacht. Scrollt man im Entwurf der GRÜNEN ganz nach unten, erfährt man nämlich in der Begründung zu Artikel 15, ich zitiere selbstverständlich ungegendert: Er, der Bürgerbeauftragte, kann nicht nur dann tätig werden, wenn er konkret von Einwohnern mit einem Fall beauftragt wird, sondern er kann auch von sich aus tätig werden. – Kolleginnen und Kollegen, was die GRÜN*INNEN hier durch die Hintertür erschaffen wollen, ist eine Megabehörde als linkes Kontrollinstrument des gesamten Freistaats.

In der erwartbar schwarz-grünen Staatsregierung ab November 2023 wird der Bürgerbeauftragte natürlich das grüne Parteibuch tragen. Zugleich wird mit der Forderung, Massen- und Sammelpetitionen ab einem gewissen Umfang im Plenum zu beraten, dem Einfall von NGOs in dieses Hohe Haus Tür und Tor geöffnet. Demokratische Willensbildung erfolgt in einer repräsentativen Demokratie eben nicht über Massenpetitionen links-grüner Vorfeldorganisationen, die sich irgendwo hinkleben oder ihre Thesen von einem Bürgerbeauftragten in unsere Tagesordnung kleben lassen. Bayerische Demokratie funktioniert mit den offenen Augen und Ohren von uns 205 Abgeordneten.

(Beifall bei der AfD)

Bayerische Demokratie funktioniert mit bewährten demokratischen Gesetzgebungsprozessen. Bayerische Demokratie funktioniert mit starken Institutionen, die sich in ihrem Selbstverständnis niemals als Regierungsschutz definieren dürfen. Und: Bayerische Demokratie klappt besonders gut, wenn jeder und jede immer dem einen Grundsatz folgt: Unser Land zuerst! Ihren Gesetzentwurf lehnen wir ab.

(Beifall bei der AfD)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Der nächste Redner ist Herr Kollege Alexander Hold für die Fraktion der FREIEN WÄHLER.

Alexander Hold (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Präsident, meine Kolleginnen und Kollegen! Liebe Frau Kollegin Schuhknecht, Ihr Gesetzentwurf wird nicht dadurch besser, dass Sie versuchen, neue Kosenamen für die FREIEN WÄHLER zu erfinden. Im Gegenteil, der Schuss geht sogar nach hinten los. Ich wollte eigentlich nicht noch einmal aus dem Sitzungsprotokoll vom 16. März 2016 zitieren, aber Sie zwingen mich gerade dazu. Damals hat Katharina Schulze gesagt:

Wir sehen es allerdings kritisch, dass Sie von den FREIEN WÄHLERN das Petitionswesen grundsätzlich umbauen wollen. Sie möchten einen Bürgerbeauftragten als ständigen Vertreter des Petitionsausschusses einführen. [...] Das wäre eine massive Änderung im Vergleich zum jetzigen System. [...] Das halten wir GRÜNEN nicht für zielführend.

Ich erspare es mir jetzt, neue Kosenamen für Katharina Schulze zu erfinden. Aber wenn Fähnchen, dann hört sich das so an.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Sie haben schon Recht: Unser Fraktionsvorsitzender Streibl findet die Idee gut. Die Idee finde ich auch gut. Nur, was Sie in diesem Gesetzentwurf daraus machen, das ist alles andere als gut. Das ist sogar absolut kontraproduktiv:

Erstens: Sie wollen tatsächlich ein kontradiktorisches Verfahren einführen. Das ist nicht das Wesen des Petitionsverfahrens.

Zweitens. Sie wollen beim Bürgerbeauftragten eine eigene Behörde gründen, die alle Petitionen sammelt und bearbeitet. Nicht nur das: Diese neue Behörde soll alle Petitionen an sich reißen. Sie soll von sich aus tätig werden, sobald sie nur Anhaltspunkte für ein rechtswidriges Verhalten öffentlicher Stellen hat. Sie soll sogar einschreiten und in laufende Verfahren eingreifen können, wenn sie glaubt, dass irgendwo unzuweckmäßig gearbeitet worden ist. Meine Damen und Herren, also ich befürchte, dass so eine Hyperermittlungsbehörde, die jenseits von Polizei, Staatsanwalt und Gerichten handelt, unter dem Stichwort Gewaltenteilung verfassungsrechtlich überhaupt nicht haltbar wäre. Sie wäre ja letzten Endes ein Daueruntersuchungsausschuss mit allen Möglichkeiten, die es überhaupt nur gibt, und noch dazu eine Schnüfflerbehörde in einem.

Sie wollen – das haben Sie in der Begründung extra so ausgeführt –, dass dieser Beauftragte parteiisch handelt, dass er sich parteiisch auf die Seite der Bürger stellt. Entschuldigung, eine Behörde, die parteiisch ist? – Auch da frage ich mich, ob das verfassungsgemäß oder überhaupt mit der Rechtsstaatlichkeit in Einklang zu bringen ist.

So richtig trauen Sie Ihrem Bürgerbeauftragten dann doch wieder nicht; denn Beschwerden sollen gegen ihn zugelassen werden. Über die Beschwerden über die Tätigkeit des Bürgerbeauftragten soll dann letzten Endes der Petitionsausschuss entscheiden. Seien Sie mir nicht böse, aber wir reden allenthalben über Bürokratieabbau. Wir haben sogar einige Institutionen geschaffen, die versuchen, Verfahren zu vereinfachen. Sie wollen aber einen zusätzlichen Beamtenapparat mit, nebenbei bemerkt, einer B-9-Stelle für die Spitze und einem zusätzlichen, vorgelagerten, umfangreicheren Verfahren.

(Prof. Dr. Winfried Bausback (CSU): Hört, hört!)

Das heißt, bevor über eine Petition überhaupt entschieden würde, müssten die Petenten erst einmal durchs Nadelöhr Bürgerbeauftragter, der dann Ermittlungen anstellt, der sich dann an Behörden auf allen Ebenen wendet, Akten einholt und mit den Behörden eigenständig versucht, den Fall irgendwie zu klären. Die Gemeinden müssten dann übrigens wieder Rücksprache mit ihren Aufsichtsbehörden halten und sich ein Plazet holen, dass sie überhaupt Akten herausrücken dürfen usw. Ehrlich gesagt, ist es eine Illusion, dass der Bürgerbeauftragte dann auf eine einvernehmliche Einigung hinarbeitet. Entschuldigung, ist der ein Übermensch oder eine Übermenschin? Wie soll denn das funktionieren? Behörden, Rechtsanwälte, die Beteiligten, zum Teil sogar Gerichte haben sich mitunter jahrelang mit dem einzelnen Fall und der Konstellation beschäftigt; und dann kommt ein über allen schwebender Bürgerbeauftragter, der so, wie Sie das in Ihrem Gesetzentwurf formulieren, den Knoten durchhaut, was wir hier im Petitionsausschuss angeblich nicht können. Also, ich glaube, das Petitionsverfahren würde nur verlängert; es würde in keiner Weise verbessert. Meine Damen und Herren, ganz ehrlich: Wer sich mit einer Eingabe oder Beschwerde an den Bayerischen Landtag wendet, der soll auch beim Landtag landen. Das ist das Wesen des Petitionsverfahrens.

(Beifall bei Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Wir alle hier, jeder Einzelne hier repräsentiert die Bürger. Wir kümmern uns um die Bürger. Wir alle, jeder Einzelne von uns, sind doch Bürgerbeauftragte.

(Prof. Dr. Winfried Bausback (CSU): Sehr genau!)

Bei jeder Petition, die bei Ihnen im Petitionsausschuss landet, schaut ein Abgeordneter der Regierungsfractionen und ein Abgeordneter der Oppositionsfractionen drüber. Machen Sie uns bitte nicht kleiner, als wir sind! Lassen wir es so! Wenn Sie das Petitionsverfahren nicht verbessern können, dann lassen wir es so, wie es ist!

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Herr Kollege Hold, vielen Dank. – Die nächste Rednerin ist die Kollegin Alexandra Hiersemann für die SPD-Fraktion.

Alexandra Hiersemann (SPD): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Eine grundsätzliche Überarbeitung des Petitionsgesetzes wäre schon vonnöten.

Lieber Herr Kollege Schmid, Sie sagen, es sei bisher alles so großartig gewesen und wir sollten es so lassen, wie es ist. Dann könnten wir auch die stenografischen Protokolle demnächst wieder mit der Schreibmaschine schreiben. Es gibt durchaus Dinge, die man verbessern kann. Ich will aber nur an wenige einzelne Punkte erinnern, die wir schon ausführlich im Petitionsausschuss und auch hier im Plenum in Erster Lesung erörtert haben.

Für mich stehen vor allem die Übertragung der Ausschusssitzungen im Livestream sowie die Möglichkeit der Zuschaltung für Petentinnen und Petenten im Vordergrund. Ich finde nach wie vor, dass es ein wirklicher Skandal ist, dass die Möglichkeiten der Zuschaltung und des Livestreams von der Ausschussmehrheit mit teilweise abenteuerlichen Begründungen abgeschafft wurden. Die Kollegin Schuhknecht hat es zutreffend gesagt: Die Technik ist vorhanden, die ministerialen Mitarbeiter dürfen zuhören. Die Einzigen, die über diese Kanäle nicht partizipieren dürfen, sind die Petentinnen und Petenten.

Die Begründung der Mehrheit gipfelte in der Ausschlussdiskussion darin, dass gesagt wurde: Wir haben doch nun schon so viel Arbeit mit den Petitionen, dann sollen sich die Petenten bzw. Betroffenen gefälligst auch in den Ausschuss bewegen. Das bedeutet, dass die Menschen aus ganz Bayern anreisen müssen und nur dann reden dürfen, wenn sie sich präsent im Ausschuss befinden. Dies sieht zumindest die Praxis im Petitionsausschuss so noch vor. Aber vielleicht wird das auch irgendwann mit einem Mehrheitsbeschluss wieder abgeschafft. Deshalb wäre es gut, wenn es statt einer bloßen Redemöglichkeit ein gesetzlich verankertes Rederecht gäbe.

(Beifall bei der SPD sowie Abgeordneten der GRÜNEN und der FDP)

Im Gesetzentwurf geht es übrigens nicht vorrangig um den Schutz der Opposition, wie der Herr Bürgerbeauftragte der Staatsregierung das in der Ersten Lesung behauptet hat. Er ist heute leider nicht anwesend und vertritt sicherlich Bürgeranliegen. Es geht vielmehr einzig um Bürgernähe und um transparenten Austausch, den das Parlament mit den Menschen pflegen muss. Die Mehrheit will das aber nicht.

Ein weiteres Argument, das im Ausschuss gegen ein modernes Petitionsrecht von einem Vertreter der Regierungsfractionen vorgetragen wurde, lautete, dass einzelne Punkte des Gesetzentwurfs Einfluss auf die Tätigkeit der Exekutive haben könnten. Der Kollege Schmid hat auch so etwas anklingen lassen. In Ihren Augen ist das eine Verletzung der Gewaltenteilung. Ich finde das eine interessante Betrachtungsweise. Natürlich beeinflussen Gesetze die Exekutive. Dafür sind wir als gesetzgebende Körperschaft auch da. Das gehört doch zu den wesentlichen Aufgaben des Parlaments, nämlich die Exekutive, die Staatsregierung und ihre Behörden, zu kontrollieren. Petitionen sind die Mittel, die Anlass dazu geben, das Behördenhandeln zu überprüfen.

Tatsächlich nimmt man aber immer wieder wahr, dass dieser Kontrollgedanke bei den Regierungsfractionen ein wenig in den Hintergrund geraten oder vielleicht auch irgendwie verloren gegangen ist. Stattdessen loben sich Vertreter der Staatsregierung und Abgeordnete der Regierungsfractionen im Petitionsausschuss traditionell gern gegenseitig. Am Ende lernen wir von der Opposition, dass eigentlich alles prima war, was die Behörden gemacht haben. Kontrolle und konstruktive Kritik kommen im Rahmen der Diskussion eher nicht vor.

Es gäbe also etliche Facetten dieses Gesetzentwurfs, um zu einem modernen Petitionswesen in einem modernen Bürgerstaat im Jahr 2022 zu kommen, in dem der Staat seine Bürgerinnen und Bürger auch erst nimmt.

(Beifall bei der SPD sowie Abgeordneten der GRÜNEN)

Dennoch werden wir uns bei der Abstimmung über den Gesetzentwurf enthalten, da Teil 2 des Gesetzentwurfs – die Einführung eines Bürgerbeauftragten – von uns nicht mitgetragen wird. Der Kollege Hold hat zwar die Argumentation, die ich so auch teilen würde, vorweggenommen, allerdings spricht seine Argumentation in dieser Form auch gegen den Bürgerbeauftragten der Staatsregierung, weil nämlich wir hier nach unserem Verständnis die Bürgerbeauftragten sind. Die GRÜNEN wollen ja wenigstens einen unabhängigen Bürgerbeauftragten. Dennoch werden wir uns bei der Abstimmung über den Gesetzentwurf enthalten. Wir wollen uns als Abgeordnete bei Eingaben und Beschwerden unserer Bürgerinnen und Bürger nicht entlasten und uns auch nicht entmachten lassen, wie es aus unserer Sicht in Artikel 16 Absatz 2 des Gesetzentwurfs vorgesehen ist.

(Beifall bei der SPD sowie Abgeordneten der GRÜNEN)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Frau Kollegin Hiersemann, vielen Dank. – Der nächste Redner ist Herr Kollege Dr. Wolfgang Heubisch für die FDP-Fraktion.

Dr. Wolfgang Heubisch (FDP): Verehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir kennen es doch alle aus unserer Arbeit in den Stimmkreisen und Wahlkreisen draußen beim Bürger, wie dankbar die Bürgerinnen und Bürger sind, wenn sie mit uns in Kontakt treten. Wir haben aus meiner Sicht mit der Möglichkeit, eine Petition einzureichen, ein wunderbares Instrument. Ich bin Mitglied im Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes, in dem ebenfalls Petitionen behandelt werden. Es gibt dort jede Menge Petitionen. Alex Dorow bearbeitet in nahezu jeder Sitzung Themen des öffentlichen Rundfunks; das finde ich unglaublich. Man hat das Gefühl, Bayern wendet sich mit diesen Themen immer an die gleichen beiden Berichterstatter. Ich beneide Sie in diesem Punkt nicht.

Die GRÜNEN wollen jetzt ein neues Instrument einführen, eine neue Bürokratie einziehen. Auf der anderen Seite diskutieren wir beim nächsten Tagesordnungspunkt dar-

über, wie wir die Bürokratie endlich in den Griff bekommen, und zwar egal, ob das in Berlin, Bayern, München, Augsburg oder sonst wo ist. Dann wollen die GRÜNEN wieder eine bürokratische Ebene einziehen. Das bedeutet wieder mehr Ferne zum Bürger, weg vom Bürger. Nein, ich will näher dran sein. Das ist mein Petitum. Deshalb ist es klar, dass wir von der FDP diesem Gesetzentwurf nicht zustimmen können.

Ich muss mir aber auch noch die Regierungsfaktionen vornehmen. Sie enthalten dem Bürger einen Livestream vor, enthalten ihm vor, dass er über eine Zuschaltung an den Ausschusssitzungen teilnehmen kann. Das ist nicht mehr zeitgemäß. Das stammt aus einer vergangenen Zeit.

(Beifall bei der FDP)

Das können Sie sich abschminken. Das werden wir dem Bürger auch deutlich machen. Es ist für einen Münchner wegen der Nähe leicht, zur Ausschusssitzung in den Bayerischen Landtag zu kommen. Aber jemand, der aus Passau oder aus Weiden erst hierherfahren muss, macht das doch nicht.

(Prof. Dr. Gerhard Waschler (CSU): Nein!)

Das ist die Bürgernähe, die ich anmahne. Da sind wir in der Tat rückschrittlich.

(Zuruf des Abgeordneten Alexander Muthmann (FDP))

Das ist einer der ganz wenigen Punkte, wo wir nach der Pandemie im Interesse des Bürgers hätten besser werden können.

Deshalb ganz klar: Ich trete für Liveübertragungen ein, damit der Bürger auch sieht, wie über sein Anliegen gesprochen wird; aber bitte keine neue Bürokratie. Wir lehnen den Gesetzentwurf ab.

(Beifall bei der FDP)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Herr Kollege Dr. Heubisch, es liegt eine Wortmeldung des Abgeordneten Toni Schuberl von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu einer Zwischenbemerkung vor.

Toni Schuberl (GRÜNE): Dieses Gesetz haben wir gemacht, um Hürden sowie Bürokratie abzubauen und um die Nähe zu den Bürgerinnen und Bürgern zu verstärken. Ich weiß nicht, welches Gesetz Sie gelesen haben, Herr Kollege. Wenn Sie Bürokratie abbauen wollen, dann müssen Sie dem zustimmen.

Wir haben ein Problem – ich bin Mitglied im Verfassungsausschuss –: Wir haben öfters Beschwerden von Strafgefangenen. Die beschweren sich zum Beispiel über den Leiter ihrer JVA und wenden sich nicht an diesen oder an seinen Vorgesetzten, sondern an uns als die andere Gewalt. Sie machen eine Petition. Diese wird aber an die Staatsregierung gegeben. Die Staatsregierung gibt sie an den Anstaltsleiter und bittet um eine Stellungnahme. Aufgrund der Stellungnahme dieses Anstaltsleiters gibt es eine Stellungnahme der Staatsregierung. Die wird uns gegeben und ist die Grundlage für unsere Entscheidung.

Darin besteht eine Hürde: Der Petent wendet sich an uns, weil er sich nicht an den Anstaltsleiter wenden möchte, bekommt aber eine Stellungnahme von uns, die eigentlich von seinem Anstaltsleiter ist. Nicht einmal die Stellungnahme bekommt er. Er hat hier die Hürde, dass er nicht weiß, worum es geht. Dann hören wir ihn im Ausschuss an. –

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Herr Schuberl, denken Sie an Ihre Redezeit.

Toni Schuberl (GRÜNE): Er weiß gar nicht, worauf er antworten muss. Das sind die Hürden und die Bürokratie. Die bauen wir hier ab.

Dr. Wolfgang Heubisch (FDP): Herr Schuberl, Ihre Erklärung zeigt, welche Bürokratie – –

(Zuruf des Abgeordneten Toni Schuberl (GRÜNE))

– Moment, jetzt rede ich. Sie haben eine Minute Zeit gehabt. Was Sie uns hier vorge-
tragen haben, ist genau das, was ich nicht will. Sie bauen im Endeffekt Bürokratie auf.

(Toni Schuberl (GRÜNE): Das wollen wir ändern!)

Davon bin ich überzeugt. Lasst die Finger weg, lasst die Nähe des Bürgers zu den Ab-
geordneten bestehen bleiben! Ich glaube, dieses System ist ein Vorzeigesystem. Da
brauchen wir nichts Neues.

(Beifall bei der FDP sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Herr Kollege Dr. Heubisch, vielen
Dank. – Für die Bayerische Staatsregierung hat Herr Staatsminister Joachim Herr-
mann das Wort.

Staatsminister Joachim Herrmann (Inneres, Sport und Integration): Herr Präsident,
liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich will nur zwei kurze Anmerkungen machen:

Das Erste ist: Es gibt seit Beginn der Amtszeit des Ministerpräsidenten Dr. Markus
Söder einen Bürgerbeauftragten der Bayerischen Staatsregierung. Er leistet hervor-
ragende Arbeit. Diese Aufgabe wird im Moment vom Kollegen Michael Hofmann wahr-
genommen.

(Beifall bei der CSU)

Zahlreiche Bürgerinnen und Bürger wenden sich an ihn. Auch Angehörige der Verwal-
tung wenden sich mit ihren Anliegen an den Bürgerbeauftragten. Das geht also in alle
Richtungen. Er geht diesen Aufgaben ganz hervorragend nach. Auch erstattet er der
Öffentlichkeit immer wieder Berichte, wie das läuft. Ich kann keine Notwendigkeit dafür
erkennen, dass es noch einen weiteren Bürgerbeauftragten geben soll.

Damit bin ich bei dem zweiten Thema: dem Petitionsrecht im Bayerischen Landtag, das in der Tat eine sehr wichtige Einrichtung ist. Als ich erstmals in den Landtag gewählt wurde, habe ich damals zunächst etwa zweieinhalb Jahre dem Petitionsausschuss angehört. Ich habe das natürlich auch in den weiteren Jahren der Parlamentszugehörigkeit immer intensiv verfolgt. Ich kann nur sagen, dass nach meiner Beobachtung die allermeisten Mitglieder dieses Hohen Hauses dieses Thema sehr ernst nehmen und sich intensiv mit den Petitionen beschäftigen. Da gibt es manchmal Dinge, die nach der Aktenlage völlig klar sind – sowohl das, was der Petent geschrieben hat, als auch das, was die Verwaltung antwortet –, und da gibt es Dinge, denen man näher nachgeht. Ich habe das damals so gemacht, und ich kenne in der Tat viele Kolleginnen und Kollegen hier im Hause, die das so machen: Wenn etwas noch nicht so ganz klar war, habe ich zum Beispiel auch mal den Petenten angerufen und gefragt: Sagen Sie mal, wir haben nächste Woche die Petition auf der Tagesordnung. Wie ist denn das eigentlich? Warum ist da dieses und jenes Problem? Oder die Verwaltung sagt, das ist so und so, stimmt denn das? Wie nehmen Sie das wahr? – Das muss man sicherlich nicht bei jeder Petition machen. Ich sage aber ausdrücklich – und ich freue mich, dass sich ein größerer Teil der Wortmeldungen in diese Richtung bewegte –: Das ist Kernaufgabe des Abgeordnetenmandats. Es hat doch keinen Sinn, diese Dinge, mit denen sich originär der oder die Abgeordnete persönlich beschäftigt und so wahrnimmt, was draußen im Land los ist – genau diese Bürgeranliegen – an einen Bürgerbeauftragten zu delegieren. Das würde im Kern doch bedeuten, dass sich nicht mehr die einzelnen Abgeordneten damit befassen, sondern das soll dann der Bürgerbeauftragte machen und dem Parlament irgendwann einen Bericht schicken. Das kann doch nicht das Selbstverständnis dieses Hohen Hauses sein.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Deshalb, meine Damen und Herren, bitte ich nachdrücklich darum, diesen Gesetzentwurf abzulehnen. Er führt wirklich nicht weiter.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Herr Staatsminister Herrmann. – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Die Aussprache ist geschlossen, und wir kommen zur Abstimmung. Der federführende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration empfiehlt den Gesetzentwurf zur Ablehnung.

Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 18/23513 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen! – FREIE WÄHLER, CSU, FDP, AfD sowie die fraktionslosen Abgeordneten Plenk, Klingen und Bayerbach. Enthaltungen! – Bei Enthaltung der SPD-Fraktion sowie des Abgeordneten Busch (fraktionslos). Damit ist der Gesetzentwurf abgelehnt.